



LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG
Petitionsausschuss - Die Vorsitzende

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Herrn
Franz Fischer
Alter Bühlweg 8
88339 Bad Waldsee

Stuttgart, 12.12.2014
Telefon: 0711 2063-525
Telefax: 0711 2063-540
Aktenzeichen: Petition 15/03074

E-Mail: petitionen@landtag-bw.de

**Petition 15/03074; Bürgerinitiative B 30,
vertr. durch: Franz Fischer, 88339 Bad Waldsee**

Ausbau der Bundesstraße 30 nördlich von Baintdt bis nach Biberach/Riß

Sehr geehrter Herr Fischer,

der 15. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 115. Sitzung am 11.12.2014 entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition 15/03074 entschieden. Die Entscheidung und Begründung wollen Sie bitte der beiliegenden Kopie aus der Landtagsdrucksache 15/6173 entnehmen.

Gemäß § 68 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtags benachrichtige ich Sie als Vorsitzende des Petitionsausschusses über diese Landtagsentscheidung.

Das Petitionsverfahren ist mit dieser Mitteilung abgeschlossen.

Ich bitte Sie, die Mitunterstützer entsprechend zu benachrichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Beate Böhlen

Anlagen



Für die Richtigkeit

Angestellte

Monika Heber-Zopf

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	15/4322	Justizvollzug	JM	10.	15/4009	Gnadensachen	JM
2.	15/3359	Staatsanwaltschaften	JM	11.	15/4179	Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht)	MFW
3.	15/3703	Öffentlicher Dienst	IM	12.	15/4049	Staatsanwaltschaften	JM
4.	15/4296	Besoldung/Tarifrecht	MFW	13.	15/3993	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
5.	15/3074	Straßenwesen	MVI	14.	15/4302	Schulwesen	KM
6.	15/3373	Bausachen	MVI	15.	15/2946	Jugendschutz	SM
7.	15/3817	Schulwesen	KM	16.	15/3962	Sozialversicherung	SM
8.	15/3943	Justizvollzug	JM	17.	15/4266	Gesundheitswesen	SM
9.	15/3986	Straßenwesen	MVI				

1. Petition 15/4322 betr. Resozialisierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen

Der Petent verbüßt derzeit in der Justizvollzugsanstalt eine Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten aus dem Urteil des Amtsgerichts vom 20. Februar 2013 wegen Betrugs und Urkundenfälschung. Zwei Drittel dieser Strafe werden am 20. Dezember 2014 vollstreckt sein. Das Strafende ist auf den 30. November 2015 notiert. Zuvor verbüßte der Petent eine Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten aus dem Urteil des Landgerichts vom 25. Januar 2012. Der Petent befindet sich seit dem 8. November 2011 in Haft.

In seiner Eingabe beanstandet der Petent die Vollzugsplanung der Justizvollzugsanstalt. Er ist der Auffassung, dass die Anstalt sein „Resozialisierungs- und Wiedereingliederungsbemühen“ nicht ausreichend unterstützt und ihm „ab sofort“ vollzugsöffnende Maßnahmen zu gewähren seien.

Der Petent ist mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten. Der Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 12. März 2013 weist insgesamt elf Eintragungen auf. Er wurde überwiegend wegen Vermögensdelikten – insbesondere wegen Betrugs – verurteilt. Bereits im Jahr 1999 wurde er zu einer zweijährigen Freiheitsstrafe wegen Betrugs und Untreue verurteilt, deren Strafaussetzung zur Bewährung später widerrufen werden musste. Im Jahr 2001 wurde er zu einer Gesamtfreiheitsstrafe in Höhe von elf Monaten wegen mehrfachen Betrugs und anderem verurteilt, welche er teilweise verbüßt hat. Im Jahr 2005 folgten zwei weitere Verurteilungen wegen Betrugs, welche im Jahr 2007 in die Verurteilung des Amtsgerichts zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten einbezogen wurden. Daneben verurteilte das Amtsgericht den Petenten zu einer weiteren Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren. Gegenstand dieser Verurteilung waren 16 Fälle des gewerbsmäßigen Betrugs sowie der Vorwurf des versuchten Betrugs in Tateinheit mit gewerbsmäßiger Urkundenfälschung in acht Fällen. Die Strafvollstreckung in dieser Sache war am 29. April 2010 erledigt.

Noch während dieser Strafverbüßung – der Petent befand sich im Freigang – beging er drei Betrugsstraftaten, welche durch das Landgericht durch Urteil vom 25. Januar 2012 abgeurteilt wurden. Dieser Verurteilung ging der Erlass eines Haftbefehls voraus, da sich der Petent nach seiner vorherigen Entlassung aus der Strafhaft auf der Flucht befand. Aufgrund dieses Haftbefehls konnte der Petent am 8. November 2011 festgenommen werden. Seitdem befindet er sich in Haft.

Während der Zeit seiner Flucht beging der Petent zahlreiche weitere Straftaten. Wegen dieser Straftaten – begangen im Zeitraum von Juni 2010 bis Oktober 2011 – wurde er vom Amtsgericht am 20. Februar 2013 wegen Betrugs in 55 Fällen sowie wegen Urkundenfälschung in vier Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten verurteilt. Diese Verurteilung ist Grundlage der aktuellen Strafvollstreckung.

Aufgrund des dargestellten strafrechtlichen Werdegangs, des wiederholten Bewährungsversagens und vor allem aufgrund der Tatsache, dass der Petent im Vollzug Straftaten begangen hat, ist dieser wegen offensichtlich bestehender Missbrauchs- und Fluchtgefahr nach Ansicht der Vollzugsanstalt derzeit nicht für vollzugsöffnende Maßnahmen im Sinne von § 9 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 geeignet.

Aus diesen Gründen hat das Landgericht bei der Frage, ob bei dem Petenten eine bewährungsweise Entlassung zum Zwei-Drittel-Termin in Frage kommt, im Protokoll der Anhörung auch darauf hingewiesen, dass eine vorzeitige bedingte Entlassung nur in Betracht kommen kann, wenn der Petent beim Psychologischen Dienst der Anstalt konstruktiv an einer Tataufarbeitung mitwirkt.

Eine förmliche Entscheidung des Landgerichts ist in dieser Sache nicht ergangen, nachdem der Petent seinen Antrag zurückgenommen hat.

Die Einschätzung des Landgerichts nahm der Petent offensichtlich zum Anlass, das seit langem bestehende Angebot der Anstalt zur Tataufarbeitung durch Gespräche beim Psychologischen Dienst anzunehmen. Sofern diese erfolgreich verlaufen, wird die Anstalt die Vollzugsplanung zu gegebener Zeit fortschreiben und über die Gewährung von vollzugsöffnenden Maßnahmen befinden.

Der Petent hat gegen die Vollzugsplanung der Anstalt Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, über den noch nicht entschieden ist.

Die Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

2. Petition 15/3359 betr. Wiederaufnahmeverfahren durch die Staatsanwaltschaft

Der Petent wurde am 15. Juni 2010 wegen versuchten Betruges in der Berufungsinstanz durch das Landgericht zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen verurteilt, weil er als Kläger in einem Zivilverfahren vor dem Landgericht bewusst wahrheitswidrig zur Frage des Vertragsabschlusses im Zusammenhang mit einem Softwarepaket für Insolvenzverwalter vorgetragen hatte. Das Oberlandesgericht hat die gegen diese strafrechtliche Verurteilung gerichtete Revision des Petenten verworfen.

Am 5. September 2011 hat der Petent auf Wiederaufnahme des Verfahrens angetragen. Sein Antrag wurde durch das zuständige Landgericht mit Beschluss vom 23. November 2012 mangels Vorliegens eines Wiederaufnahmegrundes als unzulässig zurückgewiesen. Mit Beschluss vom 25. Januar 2013 hat das Oberlan-

desgericht die gegen den Beschluss des Landgerichts gerichtete sofortige Beschwerde des Petenten verworfen, eine hiergegen gerichtete Gegenvorstellung des Petenten wurde zurückgewiesen.

Am 12. Februar 2013 hat der Petent einen erneuten – der Petition beigelegten – Wiederaufnahmeantrag gestellt, der dem zuständigen Sachbearbeiter der Staatsanwaltschaft am 4. April 2013 vorgelegt wurde. Die von der Staatsanwaltschaft veranlasste Beiziehung sämtlicher Akten konnte aufgrund eines Missverständnisses erst im August 2013 abgeschlossen werden. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beantragte die Staatsanwaltschaft am 14. November 2013 gegenüber dem Landgericht, den neuerlichen Wiederaufnahmeantrag des Petenten gleichfalls zurückzugeben, da erneut kein Wiederaufnahmegrund gegeben sei.

Eine Entscheidung des Landgerichts steht bislang aus.

Mit der Petitionsschrift vom 10. November 2013 verfolgt der Petent das Ziel, dass die Staatsanwaltschaft angewiesen wird, der Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen den Petenten zuzustimmen.

Er ist nach wie vor der Auffassung, dass das Urteil des Landgerichts auf falschen Beweismitteln beruht, wohingegen entlastende Beweise unterdrückt worden seien. Belegen können habe er dies im Hinblick auf vier Beweismittel erst nach Rechtskraft seines Urteils: der Falschaussage des Hauptbelastungszeugen, einer falschen Urkunde, einem entlastenden Gutachten sowie einer unterdrückten Zeugenaussage. Dennoch verweigere die Staatsanwaltschaft ihr Einvernehmen zur Wiederaufnahme des Verfahrens.

Der dargestellte Verfahrensgang gibt keine Veranlassung zu dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen bzw. der Erteilung einer entsprechenden Weisung. Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden.

Der (erneute) Wiederaufnahmeantrag entspricht inhaltlich im Wesentlichen dem bereits rechtskräftig als unzulässig zurückgewiesenen Antrag aus dem Jahr 2011. Erneut stützt sich der Antrag des Petenten auf die angebliche Falschaussage eines Zeugen sowie eine nachträglich aufgefundene Urkunde, welche die Falschheit der im ursprünglichen Verfahren vorhandenen Urkunde belege. Bereits im Jahr 2011 war der Petent darauf hingewiesen worden, dass die entsprechenden Wiederaufnahmegründe nicht gegeben seien, da hierfür eine rechtskräftige Verurteilung des Zeugen wegen uneidlicher Falschaussage erforderlich wäre und da die Urkunde für die Verurteilung des Petenten offensichtlich ohne jeglichen Belang gewesen sei. Auch die vom Petenten behauptete strafbare Amtspflichtverletzung des seinerzeit mitwirkenden Richters bedürfte einer entsprechenden rechtskräftigen Verurteilung, die nicht existiert; vielmehr wurden den entsprechenden Strafanzeigen des Petenten gemäß § 152 Absatz 2 StPO keine Folge gegeben. Die vom Petenten vorgenommene (eigene) Beweiswürdigung ist im – auf abschließend in § 359 StPO genannte Ausnahmefälle begrenzten – Wiederaufnahmeverfahren ohne Belang. Die Wertung der Staatsanwaltschaft,

dass der Wiederaufnahmeantrag zu verwerfen ist, ist daher mangels Vorliegens von Wiederaufnahmegründen nicht zu beanstanden.

Über den Wiederaufnahmeantrag des Petenten wird das Gericht in richterlicher Unabhängigkeit entscheiden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Funk

3. Petition 15/3703 betr. Zulassung für den Vorbereitungsdienst im mittleren Polizeivollzugsdienst

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Einstellung in den mittleren Polizeivollzugsdienst des Landes Baden-Württemberg.

II. Sachverhalt

Der Petent hat sich für eine Einstellung in den mittleren Polizeivollzugsdienst der Polizei Baden-Württemberg für das Frühjahr 2015 beworben. Seine Bewerbung ging am 23. Januar 2014 bei der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg, Institutsbereich Personalgewinnung, ein.

Die Durchsicht der Bewerbungsunterlagen ergab, dass der Petent zuvor in Bayern eine Ausbildung zum Polizeivollzugsbeamten im mittleren Polizeivollzugsdienst begonnen, jedoch nicht beendet hatte. Im Zeitraum vom 3. September 2007 bis zum 30. September 2008 stand er damals als Beamter auf Widerruf im Dienst der Bayerischen Landespolizei.

Das Einstellungsverfahren ist bei der Polizei Baden-Württemberg in Richtlinien geregelt. Ziffer 3.6 dieser Richtlinien für die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für die Einstellung in den gehobenen Polizeivollzugsdienst besagt:

Wer bereits in Baden-Württemberg oder einem anderen Bundesland bzw. bei der Bundespolizei eingestellt wurde, erhält grundsätzlich keine weitere Möglichkeit, am Auswahlverfahren für eine neue Einstellung teilzunehmen. Dies gilt für den Ausbildungsabbruch und das Nichtbestehen der Ausbildung. Eine Ausnahme ist gegeben, wenn die Ausbildung zum gehobenen Polizeivollzugsdienst nachweislich nicht bestanden wurde. In diesem Fall ist eine Bewerbung ausschließlich für eine Einstellung in den mittleren Polizeivollzugsdienst möglich. Wurde eine polizeiliche Ausbildung erfolgreich beendet, ist auf das reguläre Versetzungs- oder Zulassungsverfahren zu verweisen.

Daher wurde dem Petenten mit E-Mail vom 30. Januar 2014 mitgeteilt, dass er aufgrund der oben genannten Regelungslage nicht am Auswahlverfahren teilnehmen kann.

Am 5. Februar 2014 teilte der Petent telefonisch mit, er habe seinerzeit die Ausbildung aus gesundheitlichen Gründen abbrechen müssen. Diese Beeinträchtigungen würden nun nicht mehr vorliegen und er sei nun wieder polizeidiensttauglich.

Auf Wunsch des Petenten wird die Bewerbung derzeit aufrechterhalten. Er wurde aufgefordert, ärztliche Bescheinigungen, die seine Polizeidienstfähigkeit bestätigen, vorzulegen.

III. Rechtliche Würdigung

Gemäß seiner Angaben wurde der Petent wegen gesundheitlicher Nichteignung aus dem Auswahlverfahrenhältnis zur Bayerischen Landespolizei entlassen; somit hat er die Ausbildung nicht bestanden und nach Ziff. 3.6. der oben genannten Richtlinien seinen Anspruch auf Teilnahme am Auswahlverfahren erschöpft. Der Grund des Nichtbestehens ist in diesem Fall nicht maßgeblich. Nach Mitteilung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg darf der Petent am Auswahlverfahren für die Einstellung in den mittleren Polizeivollzugsdienst teilnehmen. Die Frage der Polizeidiensttauglichkeit und der charakterlichen Eignung sind nachgestaltete Fragen, die erst während des Auswahlverfahrens maßgeblich werden und mithin erst dann zu klären und zu überprüfen sind.

Beschlussempfehlung:

Mit der Zulassung zum Auswahlverfahren für die Einstellung in den mittleren Polizeivollzugsdienst wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Gürakar

4. Petition 15/4296 betr. Beihilfe (betragsmäßige Begrenzung der Behandlungskosten in einer Privatklinik)

Der Petent wendet sich mit seiner Eingabe gegen die betragsmäßige Begrenzung der Beihilfefähigkeit der Kosten für seine geplante stationäre Behandlung in einer Privatklinik. Des Weiteren trägt er vor, dass im Gegensatz hierzu seine private Krankenversicherung die Kosten anteilmäßig in vollem Umfang trage. Voroperationen seien von der Beihilfe erstattet worden.

Der Petent bittet um Überprüfung des Sachverhalts im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber seinen Beamtinnen und Beamten.

Der Petent ist beihilfeberechtigter Versorgungsempfänger.

Nach § 7 Absatz 7 Satz 1 Nr. 1 Beihilfeverordnung (BVO) sind Aufwendungen bei Behandlungen in so-

genannten Privatkliniken, bei Indikationen, die mit Fallpauschalen nach dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) abgerechnet werden können, die allgemeinen Krankenhausleistungen bis zu dem Betrag, der sich bei Anwendung des Fallpauschalenkatalogs nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KHEntgG ergibt, beihilfefähig; dabei wird die obere Grenze des nach § 10 Absatz 9 KHEntgG zu vereinbarenden einheitlichen Basisfallwertkorridors zugrunde gelegt.

Es wird nicht auf ein konkretes Vergleichskrankenhaus abgestellt, sondern eine abstrakte Angemessenheitsgrenze in Höhe der von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Urteile vom 21. Dezember 2012) als Maßstab angesehenen Kosten einer Klinik der Maximalversorgung ausgegangen.

Allen Gehaltsmitteilungen vom Februar 2014 waren als „Wichtige Mitteilung“ die Informationen über die Änderungen im Beihilferecht ab 1. April 2014 beigelegt. Hierin wird unter laufender Nummer 9 ausführlich über die Begrenzung der Vergleichskosten bei Behandlungen in Privatkliniken aufgeklärt.

Entscheiden sich Beihilfeberechtigte für Behandlungen in Privatkliniken, kann hierdurch, im Gegensatz zu Behandlungen in öffentlichen Krankenhäusern, ein erhöhtes Kostenrisiko entstehen. Der grundsätzlich ergänzende Charakter der Beihilfe erfordert nicht, Behandlungskosten in vollem Umfang zu berücksichtigen. Die gesetzliche Fürsorgepflicht nach § 78 Landesbeamtengesetz gebietet nicht, die Beamten und Versorgungsempfänger in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen von Aufwendungen völlig freizustellen. Die Beihilfe hat grundsätzlich einen ergänzenden Charakter, aufgrund dessen auch Härten und Nachteile hinzunehmen sind.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2014 übersandte der Petent einen Kostenvoranschlag für seine geplante Operation. Als Anlage zum Voranerkennungsbescheid vom 15. Juli 2014 erhielt der Petent eine Gegenüberstellung der Kosten der Privatklinik und der voraussichtlich beihilfefähigen Kosten. Mit weiterem Schreiben vom 3. August 2014 erhob er Widerspruch gegen diesen Anerkennungsbescheid, der mit Widerspruchsbescheid vom 21. August 2014 als unbegründet zurückgewiesen wurde.

Aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Urteile vom 21. Dezember 2012) sowie des Umstands, dass die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen in nicht nach § 108 Fünftes Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhäusern bisher nicht im erforderlichen Umfang geregelt war, war eine Neuregelung erforderlich. Diese wurde mit Änderung der BVO zum 1. April 2014 geschaffen. Darin wird nicht auf ein konkretes Vergleichskrankenhaus abgestellt, sondern eine abstrakte Angemessenheitsgrenze in Höhe der von der Rechtsprechung als Maßstab angesehenen Kosten einer Klinik der Maximalversorgung eingeführt.

Der Gehaltsmitteilung des Petenten vom Februar 2014 waren ausführliche Informationen über die Änderungen im Beihilferecht ab 1. April 2014 beigelegt. Über die Begrenzung der Vergleichskosten bei Be-

handlungen in Privatkliniken wurde in diesem Zusammenhang ausführlich aufgeklärt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hinderer

5. Petition 15/3074 betr. Ausbau der B 30

I. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert die zusätzliche Aufnahme des Aus-/Neubaus der Bundesstraße 30 von Bad Waldsee bis nach Biberach/Riß in die Anmelde- und Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans des Landes. Es handelt sich dabei um die folgenden Streckenabschnitte

- B 30, AS Biberach/Jordanbad bis Hochdorf (L 284)
- B 30, Hochdorf (L 284) bis Oberessendorf
- B 30, Oberessendorf bis Bad Waldsee-Nord
- B 30, OU Bad Waldsee.

Im Bedarfsplan 2004 ist der vierstreifige Aus- bzw. Neubau dieser Streckenabschnitte im „Weiteren Bedarf“ enthalten:

Der Petent begründet die geforderte Aufnahme dieser Maßnahmen u. a. mit der – auch im Vergleich zu anderen im Entwurf des Maßnahmenpools des Landes enthaltenen Maßnahmen – hohen Verkehrsbelastung und der aufgrund des Ausbauszustandes mangelnden Leistungsfähigkeit.

1. Sachverhalt

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) arbeitet momentan an der Aufstellung eines neuen Bundesverkehrswegeplans (BVWP), der bis 2015 vorgelegt und 2016 vom Deutschen Bundestag als Bedarfsplan in Form einer Anlage zum Bundesverkehrswegeausbaugesetz beschlossen werden soll.

Die Länder sind aufgefordert, dem BMVBS mögliche Straßenprojekte zu melden, die im Rahmen der Bundesverkehrswegeplanung durch den Bund bewertet werden sollen.

Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur hat hierzu ein Landeskonzept erarbeitet und dieses sowie den daraus resultierenden Entwurf einer Maßnahmenliste mit Projekten, die für eine Meldung an den Bund grundsätzlich in Frage kommen, Mitte März 2013 veröffentlicht und den Bürger/-innen sowie den Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zusätzlich fanden vier Regionalkonferenzen statt, eine in jedem Regierungsbezirk, bei denen das Landeskonzept vorgestellt wurde und die Gelegenheit zur Diskussion und zur Abgabe einer Stellungnahme bestand.

Das Landeskonzept orientiert sich an den konzeptionellen und finanziellen Vorgaben des Bundes. Leitlinien hierbei sind:

- Sicherung der Abwicklung von transeuropäischen Verkehren
- Bündelung von Verkehren auf verkehrlichen Hauptachsen
- Sicherung der Verbindung zwischen Oberzentren
- Festlegung von verkehrlich besonders dringlichen Einzelmaßnahmen.

Diese Leitlinien werden durch die 3 Konzeptbausteine (1. Transeuropäische Netze, 2. großräumige Hauptverbindungs- und Hauptverkehrsachsen, 3. Einzelmaßnahmen mit hohem Entlastungspotenzial) umgesetzt.

Die B 30 ist zwischen Friedrichshafen und Ulm, entsprechend diesem Konzept, als großräumige Hauptverbindungs- und Hauptverkehrsachse (Baustein 2) ausgewiesen.

Im Zuge dieser Hauptachse enthielt der Entwurf des Maßnahmenpools mit Projekten, die für eine Meldung an den Bund grundsätzlich in Frage kommen (Stand Mitte März), zunächst nur die für einen vierstreifigen Aus- bzw. Neubau vorgesehenen Maßnahmen

- B 30, Friedrichshafen (B 31) – Ravensburg/Eschach,
- B 30, Ortsumgehung Enzisreute und
- B 30, Ortsumgehung Gaisbeuren.

Diese Maßnahmen, die teilweise im Rahmen der Begründung der Petition gefordert werden, werden daher hier nicht weiter behandelt.

Unter Berücksichtigung des Anhörungsergebnisses hat der Ministerrat am 1. Oktober 2013 die Anmelde- und Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans beschlossen. Detaillierte Informationen sind auf der Homepage des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg veröffentlicht.

Der u. a. im Rahmen dieser Petition geforderte vierstreifige Ausbau des bereits dreistreifig ausgebauten Streckenabschnitts B 30, AS Biberach/Jordanbad bis Hochdorf (L 284) wurde in diese Anmelde- und Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans zusätzlich aufgenommen. Die drei übrigen geforderten Vorhaben sind nicht in der Anmelde- und Fortschreibung des Landes enthalten.

2. Rechtliche Würdigung

Die derzeitige Situation stellt sich im betrachteten Streckenabschnitt wie folgt dar:

Ausbauzustand

Vom Ende des vierstreifigen Ausbaus beim Egelsee (nördlich von Baidnt) bis zum Beginn des dreistreifigen Ausbaus nördlich von Oberessendorf weist die zweistreifige B 30 eine Fahrbahnbreite von 8,50 m auf. In der Ortsdurchfahrt von Gaisbeuren variiert die Fahrbahnbreite dabei zwischen 7,30 und 8,50 m.

Im ca. 1,2 km langen Bereich von Oberessendorf verläuft die B 30 in Ortsrandlage. Westlich der B 30 befindet sich ein Gewerbegebiet. Die B 30 ist nach den Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes nicht als Ortsdurchfahrt ausgewiesen. Die Knotenpunkte sind ausreichend leistungsfähig. Vom Beginn der östlich angrenzenden Bebauung bis zur Einmündung der B 465 besteht eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h.

Im Streckenabschnitt zwischen Oberessendorf und Biberach/Jordanbad sind in den vergangenen Jahren zwischen 2001 und 2013 insgesamt fünf Teilabschnitte dreistreifig ausgebaut worden, ein sechster Teilabschnitt zwischen Unteressendorf und dem Anschluss der K 7562 bei Hochdorf befindet sich in Planung.

Es ist vorgesehen, dieses Konzept mit einem abschnittswisen dreistreifigen Ausbau nördlich von Bad Waldsee bis Oberessendorf fortzuführen.

Verkehrssicherheit

Nach der Unfallstatistik der Polizeidirektion Biberach ereigneten sich zwischen 2006 und 2012 auf dem Streckenabschnitt von der Kreisgrenze Ravensburg/Biberach bis nördlich des Knotens Biberach/Jordanbad 188 Verkehrsunfälle. Die jährlichen Unfallzahlen schwankten zwischen 19 und 34. Die häufigste Unfallursache war nicht angepasste Geschwindigkeit. Das Nichtbeachten der Vorfahrt (Unfälle an Knotenpunkten) folgte an zweiter Stelle. Unfälle beim Überholen waren die dritthäufigste Unfallart. Insgesamt waren zwischen 2006 und 2012 auf diesem Abschnitt 5 Tote, 47 Schwerverletzte und 114 Leichtverletzte zu beklagen. Die Unfälle verteilten sich auf die gesamte Strecke. Spezielle Unfallschwerpunkte waren nicht zu erkennen. Anhand der Unfallursachen und der Verteilung der Unfälle über den Streckenabschnitt lassen sich auch keine Rückschlüsse auf bauliche Defizite der Straße ziehen.

Verkehrsbelastung

Der Durchschnittliche Tägliche Verkehr (DTV₂₀₁₀) nach der Bundesweiten Straßenverkehrszählung 2010 beträgt auf dem Streckenzug Biberach–Bad Waldsee (Süd) zwischen rd. 11.300 Kfz/d und rd. 21.000 Kfz/24h. Der Schwerverkehrsanteil liegt dabei zwischen 8 % und 12 %.

Die einzelnen Streckenabschnitte weisen folgende maßgeblichen DTV₂₀₁₀ auf:

- B 30, AS Biberach/Jordanbad bis Hochdorf (L 284) 20.993 Kfz/24 h. Der Schwerverkehrsanteil liegt bei 2.110 Kfz/24 h.
- B 30, Hochdorf (L 284) bis Oberessendorf 16.437 Kfz/24 h. Der Schwerverkehrsanteil liegt bei 1.923 Kfz/24 h.
- B 30, Oberessendorf bis Bad Waldsee-Nord 13.600 Kfz/24 h. Der Schwerverkehrsanteil liegt bei 1.366 Fz/24 h.
- B 30, OU Bad Waldsee 11.272 Kfz/24 h. Der Schwerverkehrsanteil liegt bei 1.237 Kfz/24 h.

Gutachten Machbarkeit und Wirksamkeit von Zwischenlösungen

Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg hat ein Gutachten erstellen lassen, das den Ausbaubedarf an Autobahnen und Bundesstraßen überprüft und die Machbarkeit und Wirksamkeit von Zwischenlösungen untersucht.

Das Gutachten prüft auch, inwieweit zukünftige Kapazitätsanforderungen (im Prognosejahr 2030, das auch der BVWP-Fortschreibung zugrunde liegt) an bestehende Straßen durch Zwischenlösungen u. a. mittels einem dreistreifigen Ausbau (Fahrbahnquerschnitt: RQ 15,5) anstelle eines zweibahnig, vierstreifigen Ausbaus erfüllt werden können.

Das Gutachten ermittelt näherungsweise die erreichbaren Verkehrsqualitäten (ausgedrückt in den Qualitätsstufen A bis F) nach dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) – Entwurf 2012. Ab einer Qualitätsstufe E ist von einem verkehrlichen Defizit auszugehen, eine Anmeldung zum BVWP wäre aus Gründen der Kapazität notwendig. Für die Maßnahmen, bei denen eine Erweiterung von zwei auf drei Fahrstreifen kapazitatativ ausreicht, erfolgt keine Anmeldung zur Bedarfsplanfortschreibung. Diese Maßnahmen sind nach Auffassung des Bundes nicht bedarfsplanrelevant.

Der Bereich der B 30 von Biberach bis Bad Waldsee wurde ebenfalls im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit einer dreistreifigen Lösung untersucht. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Kapazität eines RQ 15,5 unter normalen Randbedingungen nicht wesentlich größer als die einer zweistreifigen Landstraße ist, weil auf zweistreifige Abschnitte stets einstreifige folgen, die die Kapazität der Landstraße systematisch begrenzen. Eine größere Kapazität kann allerdings durch die Auflösung von Kolonnen in den zweistreifigen Abschnitten erwartet werden, die sich Beobachtungen zufolge bis in die einstreifigen Abschnitte positiv auswirkt. Dieser Effekt verstärkt sich in bewegtem Gelände. Insofern können über die Anlage von drei Fahrstreifen Kapazitätsgewinne gegenüber einem zweistreifigen Fahrstreifen erzielt werden. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch das – teilweise bereits umgesetzte – streckenweise 3-streifige Ausbaukonzept mit verbleibenden 2-streifigen Streckenabschnitten, wie etwa im Bereich der Ortslage von Oberessendorf, zu betrachten.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass zwischen Biberach und Hochdorf, entgegen der Einschätzung, die dem angehörten Listenentwurf zunächst zugrunde lag, ein vierstreifiger Ausbau erforderlich ist. Der bereits dreistreifig ausgebaute Abschnitt zwischen Hochdorf und Biberach/Jordanbad ist derzeit (2010) werktäglich mit ca. 22.000 Kfz/24 h belastet. Bis 2030 wird sich der Verkehr entsprechend der Prognose auf etwa 26.600 Kfz/24 h erhöhen. Bei dieser Verkehrsbelastung wurden die Qualitätsstufen E und F ermittelt.

Für die restlichen drei Abschnitte des betrachteten Streckenzugs der B 30 wurden für einen dreistreifigen

Ausbau insgesamt ausreichende Qualitätsstufen zwischen B in den zweistreifigen Fahrtrichtungen und D in den einstreifigen Fahrtrichtungen ermittelt. Somit ist hier ein maximal dreistreifiger Ausbau ausreichend. Auch bei einer möglichen Verknüpfung der B 30 mit der L 300 bzw. der L 316 wird die vorhandene Streckenkapazität für die Gültigkeitsdauer des BVWP als ausreichend erachtet. Für den Bereich Hochdorf–Oberessendorf liegt eine regionale Verkehrsuntersuchung vor, die sich mit der Lage der Anschlussstellen auseinandersetzt. Eine Nachberechnung der Leistungsfähigkeit mit den darin prognostizierten Werten, die über der Pauschalprognose des Gutachtens liegen, kommt zu dem Ergebnis, dass ein dreistreifiger Ausbau ebenfalls noch ausreichend leistungsfähig ist.

Ausbaumaßnahmen mit geringerer Verkehrsbelastung als auf der B 30

Ein Teil der vom Petenten bemängelten Ausbaumaßnahmen mit geringerer Verkehrsbelastung als auf der B 30, die im Entwurf der Anmelde-Liste enthalten waren, wurde ebenfalls im Rahmen des Gutachtens untersucht. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass durch die Aufnahme des Abschnitts Biberach und Hochdorf der Schwellenwert nach der Betrachtungsweise des Petenten bei einem DTV von 16.437 Kfz/24 h liegt. Das Ergebnis wurde in der Anmelde-Liste des Landes berücksichtigt.

Im Weiteren wird auf die auf der Homepage des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg veröffentlichten Ergebnisse der Anhörung zur Anmelde-Liste des Landes Baden-Württemberg für den Bundesverkehrswegeplan 2015 – Straßenbauvorhaben – verwiesen.

II. Ergebnis

Die aus den drei Bausteinen des Landeskonzeptes resultierende Maßnahmenliste wurde dahin gehend überprüft, ob weiterhin ein verkehrlicher Bedarf vorhanden ist und ob durch eine Zwischenlösung (z. B. einen dreistreifigen Ausbau) im Gültigkeitszeitraum des BVWP 2015 auf einen zweibahnigen Ausbau verzichtet werden kann.

Für die Gültigkeitsdauer des BVWP 2015 wird dabei, für einen zweibahnigen Ausbau der B 30 nur zwischen Biberach (Jordanbad) und Hochdorf – entsprechend des o. a. Gutachtens – ein verkehrlicher Bedarf gesehen. Dieser Abschnitt soll deshalb vierstreifig ausgebaut werden.

Für die übrigen Abschnitte ist vorgesehen, das bereits verfolgte Konzept mit einem abschnittswisen dreistreifigen Ausbau nördlich von Bad Waldsee bis Hochdorf fortzuführen. Dreistreifige Ausbauvorhaben können nach derzeitigem Stand nicht für den BVWP 2015 angemeldet werden und sind daher nicht Bestandteil der Maßnahmenliste. Für die Gültigkeitsdauer des BVWP 2015 wurde für einen 2-bahnigen, 4-streifigen Ausbau der restlichen drei Abschnitte des betrachteten Streckenzugs der B 30 kein verkehrlicher Bedarf gesehen.

Ortsbereich Oberessendorf:

Für die Gültigkeitsdauer des BVWP 2015 wurde aufgrund der vorhandenen Verkehrsbelastung, der vorhandenen Streckenkapazität und der Ortsrandlage für eine zwei- oder einbahnige Ortsumfahrung von Oberessendorf kein verkehrlicher Bedarf gesehen. Die Notwendigkeit für bauliche Verbesserungen auf der bestehenden B 30 im Ortsbereich von Oberessendorf, die für den Bundesverkehrswegeplan anmeldepflichtig wären, wird aufgrund der vorhandenen Kapazität und der örtlichen Randbedingungen nicht gesehen.

Der Petition kann hinsichtlich der begehrten Aufnahme der Streckenabschnitte

B 30, Hochdorf (L 284) bis Oberessendorf

B 30, Oberessendorf bis AS Bad Waldsee-Nord

B 30, OU Bad Waldsee

in die Anmelde-Liste des Landes der Straßenprojekte für die Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans daher nicht abgeholfen werden.

Dagegen entspricht die, unter Berücksichtigung des vorgenannten Sachverhalts, vom Land zusätzlich erfolgte Aufnahme der Maßnahme B 30, Biberach (Jordanbad)–Hochdorf als vierstreifiger Ausbau in die Anmelde-Liste des Landes der Straßenprojekte für die Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans der Intention der Petition. Insofern kann in diesem Punkt der Petition abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Soweit der Petition abgeholfen wird, wird sie für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lucha

6. Petition 15/3373 betr. Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans

Gegenstand der Petition:

Die Petition richtet sich gegen die Ablehnung eines Antrags zur Errichtung eines Stellplatzes auf dem Grundstück des Petenten.

1. Sachverhalt

Mit Datum vom 27. Februar 2013 reichte der Petent einen Antrag auf Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans zur Errichtung eines Stellplatzes beim zuständigen Bauordnungsamt der Stadt ein.

Der Stellplatz ist auf dem Grundstück des Petenten im Geltungsbereich eines Bebauungsplans geplant. Zur Erschließung des beantragten Stellplatzes müsste ein öffentlicher Reihenstellplatz an der W.-Straße entfallen. Im Bereich des geplanten Stellplatzes setzt der

Bebauungsplan ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht fest.

Der Bereich für die geplante Stellplatzfläche ist 3,25 bis 3,95 Meter breit. Unter Berücksichtigung einer Abstandsfläche zum Wohnhaus von 15 Zentimeter und einer Breite des Fahrzeugs von 1,70 Meter, ergäbe sich laut Darstellung des Petenten eine verbleibende Wegbreite von 1,40 Meter.

Mit Schreiben vom 15. März 2013 wurde dem Petenten mitgeteilt, dass eine Befreiung des geplanten Vorhabens nicht in Aussicht gestellt werden könne. Das Stadtplanungsamt ist der Auffassung, dass die aufgeführten Abweichungen städtebaulich nicht akzeptiert werden können. Insofern seien die Abweichungen vom Bebauungsplan abzulehnen bzw. es könne keine Befreiung erteilt werden. Zudem weise das Bebauungsplangebiet aus den 60er-Jahren nur wenige Stellplätze aus. Der Wegfall eines weiteren öffentlichen Stellplatzes an der W.-Straße würde die Bewohner des Gebiets zugunsten eines Einzelnen benachteiligen.

Mit Schreiben vom 10. April 2013 wandte sich der Petent erneut an das zuständige Bauordnungsamt. Zu den Ablehnungsgründen nahm der Petent Stellung und benannte einige Grundstücke, auf denen für einen Stellplatz eine Genehmigung erteilt worden sei.

Aufgrund des Schreibens des Petenten hat das Bauordnungsamt die Antragssituation nochmals mit dem Stadtplanungsamt geprüft. Sie kamen zum Ergebnis, dass die vom Petenten aufgeführten Aspekte zu keiner Änderung der erteilten städtebaulichen Beurteilung führen.

Nachdem der Petent auf einen förmlichen Bescheid bestanden hatte, erließ das Bürgermeisteramt als Untere Baurechtsbehörde am 28. Mai 2013 einen kostenpflichtigen Ablehnungsbescheid. In diesem wurde der Antrag auf Befreiung vom Bebauungsplan für die Anlage eines Stellplatzes auf dem eigenen Grundstück und unter Wegfall eines Reihenstellplatzes an der W.-Straße abgelehnt.

Gegen diesen Ablehnungsbescheid legte der Petent fristgerecht Widerspruch beim Regierungspräsidium ein. Die Begründung des Widerspruchs erfolgte mit Datum vom 8. August 2013 gegenüber dem Bauordnungsamt der Stadt.

Dem Widerspruch konnte von der Ausgangsbehörde nicht abgeholfen werden, sodass dieser anschließend dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vorgelegt wurde. Nach Prüfung teilte das Regierungspräsidium die Auffassung der Unteren Baurechtsbehörde. Daher wurde dem Petenten die Möglichkeit gegeben, seinen Widerspruch zurückzuziehen. Hiervon hat der Petent bisher jedoch keinen Gebrauch gemacht.

2. Rechtliche Würdigung

Der Petent benötigt für sein außerhalb der überbaubaren Fläche geplantes Vorhaben eine Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplans. Nach den in § 31 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Anwendungsvoraussetzungen und aufgrund einer Er-

messensentscheidung der Genehmigungsbehörde kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans, denen das Vorhaben nicht widersprechen darf, befreit werden.

Gemäß § 31 Absatz 2 Nummer 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Das Bauordnungsamt wies den Antrag des Petenten zurück, da eine Befreiung aus städtebaulichen Gründen nicht vertretbar ist. Begründet wurde diese Entscheidung insbesondere wie folgt:

- Der beantragte Stellplatz liegt außerhalb der vom Bebauungsplan vorgesehenen Fläche für Stellplätze.
- Der beantragte Stellplatz liegt teilweise auf Flächen, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastet sind.

Des Weiteren fehlt dem geplanten Stellplatz die gesicherte Erschließung nach § 30 Absatz 1 BauGB, da er nicht unmittelbar von der öffentlichen Verkehrsfläche angefahren werden kann. Für die Zufahrt müsste die öffentliche Parkierungsfläche an der W.-Straße in Anspruch genommen werden. Nach Mitteilung der Stadt seien notwendige Stellplätze in der Genehmigung für die Gebäude seinerzeit nicht gefordert gewesen. Somit verfügt das Plangebiet, in dem sich das Grundstück befindet, über lediglich wenige Stellplätze, die für den ruhenden Straßenverkehr notwendig sind.

Auch die vom Petenten aufgeführten Beispiele über die Zulassung von Stellplätzen im gesamten Stadtgebiet können aufgrund der o. g. Sach- und Rechtslage zu keiner anderen Beurteilung des Antrags führen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lucha

7. Petition 15/3817 betr. Schulwesen

I.

Die Petentin wünscht eine Umschulung ihres Sohnes an eine andere Grundschule.

II.

Die von der Petentin vorgebrachten Beschwerdepunkte wurden von der unteren Schulaufsichtsbehörde im Gespräch mit den beteiligten Personen geklärt. Die von der Petentin gegenüber der Grundschule erhobenen Vorwürfe wurden zurückgewiesen.

Eine Umschulung an die von der Petentin gewünschte andere Grundschule war nicht möglich, da dort die

Schülerzahl in der Klassenstufe 3 bereits auf 27 Kinder angewachsen war und die Schulleitung dieser Grundschule – im Gegensatz zu der von der Petentin gemachten Äußerung – einem weiteren Schülerzugang nicht zugestimmt hat.

Seit dem 1. Februar 2014 besucht der Sohn der Petentin eine Gemeinschaftsschule. Diese Regelung wurde einvernehmlich mit der Familie der Petentin getroffen.

An dieser Gemeinschaftsschule wird in der Klassenstufe 5 bereits die ältere Tochter der Petentin unterrichtet, sodass beide Kinder nun auf demselben Schulareal zusammen sind.

Der Petition konnte somit abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Lucha

8. Petition 15/3943 betr. Justizvollzug

Der Petent wendet sich gegen die Erhebung von Stromkostenpauschalen durch die Justizvollzugsanstalt für den Betrieb von Elektrogeräten, insbesondere für den Betrieb einer Leselampe in seinem Haftraum; diese sei darüber hinaus rechtswidrig mangels ausreichenden Guthabens auf seinem Anstaltskonto aus seinem Haftraum entnommen worden (1.).

Zudem beanstandet der Petent die Höhe der in der Justizvollzugsanstalt untergebrachten Gefangenen für den Betrieb eines Fernsehgeräts entstehenden Kosten (2.).

Im Zusammenhang mit seiner erneuten Inhaftierung nach zunächst erfolgter Freilassung beanstandet der Petent die Unterbringungsbedingungen in der Justizvollzugsanstalt für die Zeit nach Eröffnung des Haftbefehls. Er sei in einem dem Nichtraucherschutz nicht genügenden Haftraum untergebracht gewesen. Zudem sei die nach seiner Wiederinhaftierung von Bediensteten der Justizvollzugsanstalt an ihm vorgenommene körperliche Durchsuchung unzulässigerweise mit einer Entkleidung und mit der Kontrolle von Körperöffnungen verbunden worden. Zuletzt sei seine Habe durch Bedienstete der Justizvollzugsanstalt vor seiner Verlegung ungeordnet in Kartons eingebracht worden und ihm darüber hinaus nicht unmittelbar in die bayerische Justizvollzugsanstalt mitgegeben worden (3.).

Zu 1.:

Auch im Vollzug der Untersuchungshaft soll das Leben der Gefangenen gemäß den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuches Buch 2 den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angeglichen werden. Dementsprechend ist nach der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Entschädigung für Leistungen der Justizvollzugsanstalten vom

20. November 2013 (VwV-KRVollz) vorgesehen, dass unter anderem für die Benutzung elektronischer Geräte – wie beispielsweise einer Leselampe – von den Gefangenen monatliche Pauschalen erhoben werden. Für den Betrieb einer Leselampe mit 20 bis 30 Watt fallen beispielsweise in den Monaten Mai bis August monatlich 0,90 Euro, im Übrigen monatlich 1,80 Euro an. Bei Leselampen mit höherem Stromverbrauch sind monatlich je weitere angefangene 30 Watt 0,90 Euro hinzuzurechnen.

Lediglich in Ausnahmefällen kann nach der Verwaltungsvorschrift von einer Erhebung abgesehen werden. Diese betreffen jedoch lediglich die Besorgung von Wäsche für Gefangene.

Für den Fall, dass das Konto von Gefangenen – wie im Falle des Petenten – kein ausreichendes Guthaben für eine monatliche Abbuchung aufweist, sind die elektronischen Geräte nach den Vorgaben der bezeichneten Verwaltungsvorschrift aus dem Haftraum der oder des Gefangenen zu entnehmen und zur Habe zu geben.

Zu 2.:

Dem dargestellten Angleichungsgrundsatz entspricht es auch, dass die im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Fernsehgerätes im Haftraum anfallenden Miet- und/oder Empfangsgebühren durch Gefangene zu tragen sind.

In der Justizvollzugsanstalt ist Gefangenen der Betrieb eines eigenen Fernsehgeräts nur möglich, wenn sie bereits über ein den geltenden Sicherheitsvorschriften entsprechendes Gerät verfügen. Ansonsten hat die Justizvollzugsanstalt von der in den Vorschriften des Justizvollzugsgesetzbuches geregelten Ermächtigung Gebrauch gemacht, nach der der Betrieb von Rundfunkempfangsanlagen und die Ausgabe derartiger Geräte an Gefangene einem Dritten übertragen werden kann. Dabei verlangt der dortige Anbieter für die Nutzung eines gemieteten Fernsehgeräts mit 22 Zoll Bildschirmdiagonale und einer Leistung von 50 Watt Gebühren in Höhe von monatlich 15,80 Euro, in denen sowohl Vorhaltekosten wie auch Reparatur- und Austauschkosten sowie Kosten für die Gewährleistung der nach den geltenden Vorschriften für Fernsehgeräte erforderlichen Sicherheitsstandards enthalten sind. Hinzukommt nach der bereits benannten Verwaltungsvorschrift eine Stromkostenpauschale in Höhe von monatlich 4,00 Euro.

Dem Informationsbedarf bedürftiger Gefangener, die nicht über die für den Betrieb eines Fernsehgeräts erforderlichen finanziellen Mittel verfügen, wird in der Justizvollzugsanstalt jedoch zum einen auf entsprechenden Antrag durch kostenfreie Zurverfügungstellung eines Radios, zum anderen durch in Gemeinschaftsräumen aufgestellte und während der Aufschlusszeiten zugängliche Fernsehgeräte Rechnung getragen.

Zu 3.:

Die tatsächlichen Unterbringungsstände in dem vom Petenten beschriebenen Haftraum der Aufnah-

me- und Transportabteilung der Justizvollzugsanstalt sind für den vom Petenten geltend gemachten Zeitraum mangels einer vor Ort erhobenen Beschwerde nicht mehr nachvollziehbar, sodass hierzu keine auf den Sachverhalt bezogene Stellungnahme abgegeben werden kann. Nach den üblichen Unterbringungsumständen in einem derartigen Haftraum erscheint indessen ausgeschlossen, dass die Behauptung des Petenten zutrifft. Selbstverständlich wäre dem Nichtraucherenschutz bei einer vor Ort zutreffend vorgetragenen Beschwerde des Petenten unverzüglich Geltung verschafft worden.

Es trifft zu, dass der Petent nach seiner erneuten Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt unter Entkleidung durchsucht wurde, wobei wiederum mangels vor Ort vorgetragener Beanstandung nicht mehr festgestellt werden kann, ob dabei auch Körperöffnungen untersucht wurden. Die Vorgehensweise der Bediensteten der Justizvollzugsanstalt entspricht jedoch den geltenden Bestimmungen des Justizvollzugsgesetzbuchs Buch 2, nach denen aufgrund einer allgemeinen Anordnung einer Leiterin oder eines Leiters einer Justizvollzugsanstalt unter anderem bei der Aufnahme Untersuchungsgefangener derart verfahren werden kann.

Abweichend von der Darstellung des Petenten erfolgte das Verpacken seiner Habe in der Justizvollzugsanstalt zum Zweck der Mitgabe beim anschließenden Gefangenentransport in die bayerische Justizvollzugsanstalt in geordneter Art und Weise. Da der Petent allerdings seine Mitwirkung – insbesondere die Überprüfung seiner Habe auf Vollständigkeit – verweigerte, konnten die das Eigentum des Petenten enthaltenden Kartons nicht bei seinem Transport in die bayerische Justizvollzugsanstalt mitgegeben werden.

In der Folgezeit wurde die Habe des Petenten im normalen Geschäftsgang auf dem Postweg nach dort übersandt.

Die Vorgehensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lucha

9. Petition 15/3986 betr. Beschwerde über Kahlhieb entlang einer Bundesstraße

I. Gegenstand der Petition

Der Petent ist Eigentümer einer südlich einer Bundesstraße gelegenen Eigentumswohnung und wendet sich gegen die vom Straßenbauamt des Landratsamts veranlassten Gehölzpflegemaßnahmen vor und hinter der dort verlaufenden Lärmschutzwand.

Er begehrt, der Landtag möge das Landratsamt veranlassen, den zwischen der Wohnanlage und der Lärm-

schutzwand durchgeführten „Kahlschlag“ zu sanieren und umgehend dieselbe Anzahl der kahlgeschlagenen Bäume und Sträucher in gleichartiger Größe auf dieser Fläche zu pflanzen bzw. die Verantwortlichen für diesen Kahlschlag zu entsprechenden Maßnahmen zu verpflichten.

1. Sachverhalt

Der Bewuchs hinter der entlang der Bundesstraße verlaufenden Lärmschutzwand wurde durch das Straßenbauamt des Landratsamtes im Rahmen einer Gehölzpflegemaßnahme zurückgeschnitten. Das Gelände hinter der Lärmschutzwand befindet sich als Bestandteil der Straße im Eigentum des Bundes.

2. Rechtliche Würdigung

Der Bewuchs der Straßenrandflächen ist durch die Straßenbauverwaltung entsprechend den Regelungen zur Grünpflege zu unterhalten. Das Freischneiden der Lärmschutzwand war aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Unterhaltung des Bauwerks dringend geboten. Die Lärmschutzwand war wegen des Bewuchses von der Rückseite her nicht mehr zugänglich. Für eine ordnungsgemäße Bauwerkskontrolle war dieser Bewuchs zu entfernen. Der Aufwuchs war gekennzeichnet durch stark verdichteten, unterholzartigen Wuchs. Die verbuschten Bereiche wiesen einen hohen Anteil an nicht mehr vitalem Totholz auf. Der über die Lärmschutzwand ragende Bewuchs beeinträchtigte die Verkehrssicherheit der Bundesstraße regelmäßig durch Schneebruch und erhöhten Laubfall im Fahrbahnbereich. Aus diesem Grund wurden die älteren Bestände zur Verjüngung „auf den Stock gesetzt“.

Beim „auf-den-Stock-setzen“ handelt es sich um einen annähernd vollständigen Rückschnitt des oberirdischen Teils von Sträuchern und Heckenpflanzen, bei dem der vitale Wurzelstock im Boden verbleibt. Dieser schlägt in der folgenden Vegetationsperiode wieder aus. Bedingt durch den überproportional starken Wurzelstock zeichnet sich der Wuchs von auf den Stock gesetzten Gehölzen spätestens in der zweiten und den darauf folgenden Vegetationsperioden durch eine hohe Aufwuchsgeschwindigkeit aus.

Ein Kahlhieb im Sinne einer Entfernung der Bepflanzung einschließlich Wurzelwerk (Rodung) wurde nicht durchgeführt. Es handelt sich bei dieser Art von Pflegemaßnahme um eine bei der Gehölzpflege im Straßenbaubereich gängige und althergebrachte Pflegemethode, die zum Erhalt und zur Verjüngung der Gehölzbestände beiträgt und die Artenzusammensetzung des Bestandes erhält. Beim Straßenbau werden damit die rechtlichen Pflichten der Verkehrssicherung erfüllt. Das Zurückschneiden erfolgt abschnittsweise. Die Abschnittslängen sind naturschutzfachlich sowie in Abhängigkeit von den dafür erforderlichen Eingriffen in den fließenden Verkehr festzulegen. Der bisher noch nicht freigeschnittene Bereich im nördlichen Teil der Lärmschutzwand („Schrebergärten“) wird zu einem späteren Zeitpunkt, außerhalb der Vegetationsperiode, gepflegt.

Anders als vom Petenten vorgetragen, bedurfte die Gehölzpflegemaßnahme keiner Genehmigung gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG. Ungeachtet der Tatsache, dass die Maßnahme von einer Behörde angeordnet und durchgeführt wurde und somit das Genehmigungserfordernis entfällt, handelt es sich bei der Gehölzpflegemaßnahme auch nicht um einen Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG. Ein solcher Eingriff, d. h. eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, liegt durch die vom Petenten beanstandete Pflegemaßnahme nicht vor. Gerade das abschnittsweise auf-den-Stock-setzen des Gehölzes stellt sicher, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erhalten bleibt.

Auch ist durch die Gehölzpflegemaßnahme kein nach dem Umweltschadengesetz zu verfolgender Umweltschaden entstanden. Gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG ist eine Schädigung von Arten und Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes jeder Schaden, der eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes von Lebensräumen oder Arten hat, die in den Anhängen der sog. FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie als entsprechend schützenswert aufgeführt sind. Der Grünbestand hinter der Lärmschutzwand, in dem die Gehölzpflegemaßnahme durchgeführt wurde, war kein entsprechend der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie geschützter Lebensraum. Nach Prüfung durch die Untere Naturschutzbehörde liegen auch keinerlei Kenntnisse über ein Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten in dem Bereich, in dem die Gehölzpflegemaßnahme durchgeführt wurde, vor.

Insofern besteht auch aus rechtlicher Sicht keine Pflicht zur „Sanierung“, wie vom Petenten gefordert, d. h. es besteht keine Verpflichtung zur Wieder-/Neuanpflanzung von entsprechenden Gehölzen.

Zusammenfassung:

Bei den von dem Petenten beanstandeten Arbeiten handelt es sich wie dargelegt nicht um eine Entfernung der Bepflanzung, sondern um eine Gehölzpflegemaßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit und Bauwerksunterhaltung. Die Pflegemaßnahme führt zu einer Verjüngung des überalterten Bestandes und steht damit nicht im Widerspruch zum Bebauungsplan. Die untere Naturschutzbehörde im Landratsamt hat geprüft, ob über den besagten Bereich einschlägige Umweltdaten bzw. Hinweise oder Kenntnisse über Vorkommen, z. B. besonders oder streng geschützter Arten, vorliegen. Dies ist nicht der Fall. Entsprechend konnten an den Petenten auch keine Daten weitergegeben werden. Die Gehölzpflegemaßnahme ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die vom Petenten geforderte „Sanierung“ durch eine Wieder-/Neubepflanzung ist aus rechtlicher Sicht nicht erforderlich und aus fachlicher Sicht nicht zielführend, da eine neu zu setzende Bepflanzung am Standort mehrere Vegetationsperioden benötigt um anzuwachsen und zudem von den vorhandenen, durch den Rückschnitt stark vitali-

sierten Gehölzen überwachsen und zurückgedrängt werden würde. Grundsätzlich ist es immer zu empfehlen, die zuständigen Naturschutzbehörden vor Aufnahme der Arbeiten zu beteiligen.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lucha

10. Petition 15/4009 betr. Erlass der Restfreiheitsstrafe

Der Petent begehrt – nach inzwischen vollständiger Verbüßung und Entlassung aus dem Strafvollzug – die Strafaussetzung zur Bewährung bzw. den Erlass der Reststrafe sowie die Aufhebung von Führungsaufsicht.

1. Tat, Verurteilung und Stand der Strafvollstreckung

Das Amtsgericht hatte den vielfach und einschlägig vorbestraften Petenten am 8. Oktober 2013 wegen Bedrohung und Beleidigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt. Daneben hatte das Amtsgericht gemäß § 64 StGB seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet. Dieser Verurteilung lagen folgende Taten zugrunde:

- a) Der Petent, der am Vortag aus dem Zentrum für Psychiatrie entlassen worden war, hatte sich am Abend des 10. September 2012 in erheblich alkoholisiertem Zustand (etwa 2 ‰) in seiner Wohnung aufgehalten. Wegen seiner auffälligen Verhaltensweisen war von den anderen Bewohnern des Hauses die Polizei hinzugerufen worden. Als die gegen 19:30 Uhr eintreffenden Polizeibeamten ihn infolge potenzieller Fremdgefährdung in das Zentrum für Psychiatrie verbringen wollten und ihn zu diesem Zweck aus seiner Wohnung ins Treppenhaus begleiteten, traf der Petent dort auf seine Hausmitbewohnerin. Auf diese ging er unmittelbar zu und drohte ihr wiederholt an, er werde sie „umbringen, sobald er wieder raus komme“. Der Petent rechnete damit, dass diese seine Drohung ernst nimmt, was sie tat und sich infolge der Drohung auch erheblich ängstigte.
- b) Am 1. Februar 2013 hatte sich der Petent aus nicht mehr näher aufzuklärenden Gründen – wiederum im Zustand erheblicher Alkoholisierung (ca. 2,0 ‰) – an einem Wohnanwesen aufgehalten, dessen Bewohner er um medizinische Hilfe bat. Die alarmierten Rettungskräfte des DRK, insbesondere der Rettungsassistent, kümmerten sich um den Petenten und empfahlen eine weitere Untersuchung. Daraufhin wurde der Petent aggressiv und beleidigte den Rettungsassistent mehrfach, um diesem gegenüber seine Missachtung auszudrücken.

Das Gericht stellte – sachverständig beraten durch einen Ärztlichen Direktor einer Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie – fest, dass die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit des Petenten aufgrund seiner mittelgradigen Alkoholintoxikation und seines schizophrenen Residualzustandes bei beiden Taten im Sinne von § 21 StGB erheblich gemindert, diese jedoch nicht gemäß § 20 StGB aufgehoben gewesen sei und auch die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen der Maßregel einer Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB vorliegen würden.

Am 3. Dezember 2013 wurde der Petent zum Vollzug der Unterbringung in ein Zentrum für Psychiatrie aufgenommen. Nach kurzer Zeit, mit Schreiben vom 4. Februar 2014, beantragte er, dass der Vollzug beendet werde. Die Einrichtung sprach sich in ihrer Stellungnahme vom 24. März 2014 ebenfalls für eine Beendigung der Maßnahme aus. Aufgrund einer vorhandenen Schizophrenieerkrankung sei von Beginn an unklar gewesen, inwieweit eine suchtherapeutische Behandlung erfolgversprechend durchführbar sei. In Anbetracht der Entscheidung des Petenten gegen die Therapie bestehe nun keine Erfolgsaussicht mehr. Nachdem sich die Staatsanwaltschaft ebenfalls für eine Beendigung der Maßnahme ausgesprochen und der Petent bei seiner mündlichen Anhörung durch die Strafvollstreckungskammer seine Entscheidung zum Abbruch der Therapie bekräftigt hatte, erklärte das Landgericht die Unterbringung des Petenten in einer Entziehungsanstalt wegen Zwecklosigkeit für erledigt. Der diesbezügliche Beschluss vom 14. April 2014 ist seit dem 23. April 2014 rechtskräftig.

Unter Anrechnung der vollzogenen Unterbringungsdauer war zu diesem Zeitpunkt noch eine Reststrafe von 61 Tagen aus dem Urteil des Amtsgerichts vom 8. Oktober 2014 zu vollstrecken. Eine Aussetzung dieses Strafrests zur Bewährung war der zuständigen Strafvollstreckungskammer schon deshalb nicht möglich gewesen, weil der Petent am 14. April 2014 ausdrücklich erklärt hatte, er stimme einer solchen nicht zu (§ 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB). Mit der Entlassung des Petenten aus dem Maßregelvollzug trat gemäß § 67 d Abs. 5 S. 2 StGB, aufgeschoben bis zur Entlassung aus der Straftat, Führungsaufsicht ein. Das Landgericht legte die Dauer der Führungsaufsicht auf 3 Jahre fest und unterstellte den Petenten für diese Zeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers.

Am 24. April 2014 wurde der Petent zur Vollstreckung des Strafrests in die Justizvollzugsanstalt verlegt. Am 27. April 2014 stellte er den Antrag, dass die Reststrafe erlassen werde. Diesen Antrag legte die zuständige Strafvollstreckungskammer als Antrag auf Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung aus und bestimmte Termin zur mündlichen Anhörung des Petenten auf den 16. Juni 2014. Auf diesen Anhörungstermin verzichtete der Petent mit der Begründung, er werde ohnehin alsbald aus dem Strafvollzug entlassen. Die Gesamtfreiheitsstrafe ist seit 23. Juni 2014 vollständig vollstreckt.

2. Petitionsvorbringen

Der Petent begehrt mit seiner Petition die Strafaussetzung zur Bewährung bzw. den Erlass der Reststrafe sowie die Aufhebung seiner Führungsaufsicht. Es sei lediglich wegen Nachbarschaftsstreitigkeiten, die schon seit mindestens fünf Jahren andauern würden, zu seiner Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe und der Anordnung seiner Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gekommen. Um ihn „los zu werden, habe die Gegenseite, [...], vor Gericht nicht die ganze Wahrheit gesprochen“. Da es sich um seine Eigentumswohnung handele, „habe er doch aber auch Schutz, das Wohnungsrecht sei schließlich unantastbar“.

3. Stellungnahme

Soweit der Petent eine Strafaussetzung zur Bewährung bzw. den Erlass der Reststrafe begehrt, hat sich sein Begehren erledigt. Die Strafe ist seit 23. Juni 2014 vollständig vollstreckt.

Hinsichtlich der begehrten Aufhebung der Führungsaufsicht liegen die Voraussetzungen für einen Gnadenbeweis, der Ausnahmecharakter hat, in Übereinstimmung mit dem Landgericht und der Staatsanwaltschaft nicht vor. Die Führungsaufsicht trat gemäß § 67 d Abs. 5 S. 2 StGB von Gesetzes wegen mit der Entlassung des Verurteilten aus dem Maßregelvollzug ein. Die Maßregel der Führungsaufsicht soll dazu dienen, Tätern mit vielfach schlechter Prognose eine Lebenshilfe vor allem für den Übergang in die Freiheit zu geben und sie dabei zu führen und zu überwachen. In Anbetracht des strafrechtlichen Werdegangs des Petenten mit 31 Einträgen im Bundeszentralregister, seiner schizophrenen Grunderkrankung sowie seinem Hang, alkoholische Getränke im Übermaß zu konsumieren und unter Alkoholeinfluss – wie er in der Vergangenheit mehrfach bewiesen hat – Straftaten zu begehen, erscheint die gesetzlich angeordnete Führungsaufsicht vor diesem Hintergrund nicht unangebracht oder unverhältnismäßig.

Sofern der Petent mit seiner Aussage, die Gegenseite habe im Rahmen des gegen ihn geführten Strafverfahrens „nicht die ganze Wahrheit gesprochen“, darüber hinaus beanstanden sollte, zu Unrecht verurteilt worden zu sein, ist im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der Rechtsprechung eine Stellungnahme verwehrt. Gerichtliche Entscheidungen können nur durch die im Instanzenzug übergeordneten Gerichte abgeändert oder aufgehoben werden, sofern von einem statthaften Rechtsbehelf in zulässiger Weise Gebrauch gemacht wird. Der Petent und sein Verteidiger haben aber nach Verkündung des Urteils am 8. Oktober 2013 auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, inwiefern das Grundrecht des Petenten auf Unverletzlichkeit der Wohnung vorliegend betroffen sein könnte.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lucha

11. Petition 15/4179 betr. Beschwerde über die Nichtbearbeitung einer Dienstaufsichtsbeschwerde

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet die Verletzung des Steuergeheimnisses durch das Finanzamt. Aufgrund eines Fehlers wurden Steuerbelege, die im Zusammenhang mit der Einkommensteuererklärung 2013 beim Finanzamt eingingen, nicht an den Petenten, sondern an einen fast namensgleichen Steuerbürger zurückgesandt.

Zudem kritisiert der Petent die Nichtbearbeitung seiner bei der Oberfinanzdirektion eingereichten Dienstaufsichtsbeschwerde (Schreiben vom 4. Juli 2014).

II. Sach- und Rechtslage

1. Belege zur Steuererklärung

Der Petent hat im Mai 2014 die Originalbelege für die Einkommensteuererklärung 2013 für sich und seine Ehefrau beim Finanzamt eingereicht. Die eigentliche Einkommensteuererklärung wurde im Verfahren Elster (Verfahren ohne Authentifizierung) erstellt und am 4. Mai 2014 elektronisch an das Finanzamt versandt. Der in diesem Verfahren notwendige Ausdruck und Versand der in Elster bereitgestellten komprimierten Steuererklärung unterblieb, da der Petent der irrigen Auffassung war, der elektronische Versand und die Vorlage der Belege sei für die anschließende Veranlagung durch das Finanzamt ausreichend. Tatsächlich kann der zuständige Bearbeiter die elektronischen Daten jedoch nur mit der auf der komprimierten Erklärung vorhandenen Telemummer aufrufen und veranlagern.

Die Originalbelege des Petenten konnten somit im Finanzamt keiner Steuererklärung zugeordnet werden und mussten daher bis zur Veranlagung in den Einkommensteuerakten abgelegt werden. Bei der Ablage der Belege ereignete sich nun der entscheidende Fehler. Die Belege wurden versehentlich in die Steuerakten eines fast namensgleichen Steuerbürgers abgelegt. Der eigentliche Verantwortliche für die fehlerhafte Ablage konnte wegen der Struktur der Veranlagungsbezirke (mehrere Sachbearbeiter und Mitarbeiter einer Einheit sind in diesem Bereich ohne feste Aufgabenabgrenzung zuständig) nicht ermittelt werden.

Zeitgleich wurde auch die Steuererklärung dieses fast namensgleichen Steuerbürgers abschließend bearbeitet und die in den Steuerakten befindlichen Unterlagen wurden von dem Bearbeiter ohne weitere (Identitäts-)Prüfung und damit fehlerhaft an den (falschen) Steuerbürger zurückgesandt. Von dort erhielt der Petent dann die Nachricht über die Fehlversendung, zudem wurden die Unterlagen an ihn zurückgegeben.

2. Dienstaufsichtsbeschwerde

Daraufhin hat der Petent mit Schreiben vom 22. Mai 2014 an die Oberfinanzpräsidentin Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die für das Fehlverhalten verantwortlichen Mitarbeiter des Finanzamtes erhoben.

Der Vorgang wurde wegen des behaupteten Verstoßes gegen § 30 AO (Steuergeheimnis) zunächst an die Steuerabteilung der Oberfinanzdirektion weitergegeben. Da sich der Verstoß gegen § 30 AO bestätigt hat, wurde die Eingabe am 16. Juni 2014 von der Steuerabteilung hausintern an das für Dienstaufsichtsbeschwerden zuständige Referat abgegeben, da der Schwerpunkt der Eingabe nun bei der Prüfung und Ahndung dienstrechtlicher Verstöße lag. In diesem Zusammenhang wurde leider versehentlich keine Eingangsbestätigung an den Petenten erteilt.

Im Finanzamtsbericht vom 4. Juli 2014 räumte das Finanzamt die Verstöße gegen § 30 AO ein. Zudem wurde mitgeteilt, dass die Einkommensteuererklärung 2013 des Petenten entgegen dessen Behauptung in der Dienstaufsichtsbeschwerde bis dato noch nicht beim Finanzamt eingegangen ist.

Im Hinblick auf die zwischenzeitlich eingetretenen Verzögerungen wurde der Petent telefonisch am 8. Juli 2014 von der Oberfinanzdirektion informiert, dass die Bearbeitung der Angelegenheit noch einige Tage in Anspruch nehmen wird und die Einkommensteuererklärung 2013 nur elektronisch und ohne den für den Aufruf der elektronischen Daten durch das Finanzamt notwendigen Papierausdruck mit Telemummer eingereicht wurde. Der Petent übersandte unverzüglich den Papierausdruck, sodass die Einkommensteuererklärung 2013 zwischenzeitlich ohne Beanstandungen erfolgen konnte und der Einkommensteuerbescheid dem Petenten vorliegt.

Nachdem der Sachverhalt damit vollständig aufgeklärt war, erging am 16. Juli 2014 das Antwortschreiben der Oberfinanzpräsidentin an den Petenten. Darin räumte sie den Verfahrensverstoß und die dadurch bedingte Fehlleitung der Daten ein und entschuldigte sich dafür ausdrücklich beim Petenten. Gleichzeitig informierte sie den Beschwerdeführer, dass der Vorwurf Anlass war, die Bediensteten des Finanzamtes, nochmals auf den besonders sorgfältigen Umgang mit sensiblen Daten hinzuweisen.

3. Stellungnahme

a) Verstoß gegen das Steuergeheimnis

Der Vorwurf trifft zu. Die Oberfinanzpräsidentin hat sich für den Verstoß bereits im Schreiben vom 16. Juli 2014 entschuldigt und die notwendigen Maßnahmen (Mahnung der Beschäftigten des Finanzamtes, mit sensiblen Daten besonders sorgfältig umzugehen) ergriffen.

b) Eingangsbestätigung für die Dienstaufsichtsbeschwerde

Der Vorwurf ist berechtigt. Die Eingangsbestätigung – die in anderen Fällen standardmäßig erfolgt – ist aus heute nicht mehr nachvollziehbaren Gründen zu Unrecht unterblieben. Sowohl die Oberfinanzdirektion als auch das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft bitten dieses Versäumnis zu entschuldigen.

c) verspätete Beantwortung der Dienstaufsichtsbeschwerde

Der Vorwurf ist unberechtigt. Die Auffassung des Petenten, nach der die Dienstaufsichtsbeschwerde spätestens nach 6 Wochen hätte entschieden sein müssen, ist unzutreffend. Die geschilderten Zeitläufe wären zwar auch aus Sicht der Finanzverwaltung wünschenswert, entsprechen allerdings nicht den Realitäten der Praxis und finden in der Abgabenordnung (AO), der Finanzgerichtsordnung (FGO) oder in sonstigen Regelungen auch keine Rechtsgrundlage.

Aus den genannten Regelungen geht vielmehr hervor, dass der Gesetzgeber der Finanzverwaltung in Anbetracht ihrer besonderen Arbeitsbedingungen (Massenverwaltung/knappes Personal/schwieriges Rechtsgebiet) kein zu enges zeitliches Korsett für die Erledigung ihrer vielfältigen Aufgaben setzen wollte. So ergibt sich etwa aus § 233 a Abs. 2 AO eine die Zinspflicht auslösende „verspätete Bearbeitung“ einer Steuererklärung – unabhängig vom Erklärungseingang – erst 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Steuer entstanden ist. In § 46 Abs. 1 Satz 2 FGO ist zudem die Erhebung einer sog. Untätigkeitsklage grundsätzlich an den fruchtlosen Ablauf einer Frist von sechs Monaten seit Einlegung des außergerichtlichen Rechtsbehelfs gebunden.

Solange diese absoluten zeitlichen Höchstgrenzen nicht überschritten sind, ist daher eine schuldhafte Verzögerung der Bearbeitung eines Vorgangs im Einzelfall in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Thema Amtshaftung bei zögerlicher Bearbeitung (vgl. etwa BGH, Urteil v. 12. Juli 2001, III ZR 282/00, Juris) nur dann anzunehmen, wenn dem Bearbeiter im konkreten Fall eine Verletzung von Amtspflichten nachgewiesen werden kann.

Eine solche schuldhafte Pflichtverletzung ist hier nicht ersichtlich. Dabei ist zunächst der interne Postlauf in der Oberfinanzdirektion mit der anschließenden Abstimmung der Zuständigkeiten zu berücksichtigen. Zudem sind weitere Vorlaufzeiten für die Antwort aus der Einbindung der betroffenen Behörde (hier Finanzamt) in Rechnung zu stellen. Anschließend muss aus der Zusammenschau der zusammengetragenen Fakten Zeit für die Entscheidungsfindung, Ausformulierung und Bekanntgabe eingeplant werden.

III. Ergebnis

Die Beanstandungen des Petenten sind teilweise begründet. Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft hat sein Bedauern hierüber zum Ausdruck gebracht und entschuldigt sich auf diesem Wege beim Petenten. Im Übrigen hat sich die Petition zwischenzeitlich durch Verwaltungshandeln im Sinne des Petenten erledigt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

12. Petition 15/4049 betr. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen, Entscheidungen der Generalstaatsanwaltschaft

Der Petent beanstandet zum einen die Sachbehandlung eines durch die Staatsanwaltschaft gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren. Zum anderen wendet er sich gegen die staatsanwaltschaftliche Sachbearbeitung zweier von ihm erstatteter Strafanzeigen. Überdies begehrt er eine Änderung der Rechtsbehelfsbelehrung in den Bescheiden der Generalstaatsanwaltschaft.

I.

1. Verfahren gegen den Petenten wegen Beleidigung

Die Staatsanwaltschaft führte ein Ermittlungsverfahren gegen den Petenten wegen Beleidigung. Ihm wurde zur Last gelegt, er habe sich in zwei an das Amtsgericht gerichteten Schreiben ehrverletzend über die zuständige Richterin geäußert. In seinem Schreiben vom 14. April 2013, habe er ausgeführt, Richterin [...] sei „zu blöde“, um Inhalt und Zielsetzung seines Schriftsatzes vom 10. April 2013 zu erfassen, und „ganz offensichtlich zu blöde, um den Sachvortrag des Antragstellers im Antrag vom 10. April 2013 vom Intellekt her zu erfassen“. In seinem Schreiben vom 21. Juli 2013 führte er aus, „Richterin [...] ist ganz offensichtlich zu blöde, um die vom Kläger erhobene Unterlassungs- und Feststellungsklage als solche zu bearbeiten“. Von der Richterin und ihrer Dienstvorgesetzten war form- und fristgerecht Strafantrag gestellt worden.

Der Petent wurde am 13. August 2013 als Beschuldigter zu den Vorwürfen betreffend das Schreiben vom 14. April 2013 polizeilich vernommen und machte von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft verurteilte das Amtsgericht den Petenten mit Strafbefehl vom 17. Oktober 2013 wegen Beleidigung in zwei Fällen zu der Gesamtgeldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 30 Euro. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2013 erhob der Petent „Widerspruch“. Er beanstandete unter anderem die Rechtmäßigkeit des Geschäftsverteilungsplans des Amtsgerichts, weshalb die Richterin am Amtsgericht [...] nicht die gesetzliche Richterin gewesen sei. Überdies sei er im Ermittlungsverfahren zum zweiten Tatvorwurf nicht vernommen worden.

Auf seine Ladung zum daraufhin bestimmten Termin zur Hauptverhandlung am 20. November 2013 lehnte der Petent mit Schreiben vom 15. und 16. November 2013 die erkennende Richterin wegen Besorgnis der Befangenheit ab. Gegen den seinen Antrag verworfenden Beschluss des Amtsgerichts vom 19. November 2013 legte der Petent sofortige Beschwerde ein und erschien zum Termin am 20. November 2013 nicht, woraufhin sein Einspruch gegen den Strafbefehl verworfen wurde. Seinen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verwarf das Amtsgericht durch Beschluss vom 2. Januar 2014, die hiergegen gerichtete Beschwerde das Landgericht durch Be-

schluss vom 6. Februar 2014 als unbegründet. Den Antrag des Petenten, das Ruhen des Verfahrens anzuordnen, lehnte das Bundesverfassungsgericht durch Beschluss vom 19. November 2013 ab. Zu der ebenfalls eingelegten Berufung des Petenten hatte das Landgericht Termin auf den 14. Juli 2014 bestimmt. Dieser wurde wegen Verhinderung der Verteidigerin des Petenten aufgehoben. Neuer Termin ist auf den 10. November 2014 bestimmt.

2. Strafanzeigen des Petenten wegen Rechtsbeugung u. a.

Der Petent erstattete u. a. Strafanzeige gegen den Direktor des Amtsgerichts, sowie die Richterin am Amtsgericht [...] wegen Rechtsbeugung. Er trug vor, der Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts sei nicht ordnungsgemäß erstellt worden, was zur Unzuständigkeit der angezeigten Richterin führte.

Diesen Anzeigen hat die Staatsanwaltschaft mit Verfügungen vom 15. April 2014 jeweils gemäß § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) keine Folge gegeben, da keine Tatsachen vorgetragen seien, aufgrund derer eine strafbare Handlung der Angezeigten auch nur möglich erscheine. Die Generalstaatsanwaltschaft hat die hiergegen vom Petenten eingelegten Beschwerden zurückgewiesen und ergänzend u. a. ausgeführt, dass eine Strafbarkeit wegen Rechtsbeugung bereits deshalb nicht in Betracht komme, da nicht ersichtlich sei, dass der Angezeigte seine Zuständigkeit überhaupt fehlerhaft, geschweige denn objektiv willkürlich, angenommen habe. Dass Strafsachen durch den Geschäftsverteilungsplan turnusmäßig an einzelne Richter eines Gerichts verteilt würden, sei grundsätzlich unbedenklich. Es sei nicht ersichtlich, dass der Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts die Verwaltung ermächtigen würde, Richtern Verfahren willkürlich und nach freiem Ermessen zuzuweisen.

In beiden Fällen wurde der Anzeigersteller im Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft darüber belehrt, dass er beim Oberlandesgericht (Strafsenat) innerhalb einer Frist von einem Monat Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen könne.

II.

Der Petent will erreichen, dass die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen in dem gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren wegen Beleidigung wieder aufnimmt und seine unterlassene Vernehmung sowie weitere, bislang unterbliebene Ermittlungen nachholt. In den beiden Anzeigesachen beanstandet er die Begründungen der Nichteinleitungsverfügungen. Er fordert auch hier die Durchführung von Ermittlungen und eine nachfolgende Bescheidung mit qualifizierter Begründung. Außerdem habe die Generalstaatsanwaltschaft die von ihr verwendete Rechtsbehelfsbelehrung dahingehend abzuändern, dass dort nicht pauschal auf einen „Antrag zum Oberlandesgericht [...], Strafsenat“, sondern auf einen „Antrag nach §§ 23 ff. Gerichtsverfassungsgesetz zum Oberlandesgericht [...]“ hingewiesen werde.

III.

1. In Übereinstimmung mit der Bewertung der Generalstaatsanwaltschaft ist eine Wiederaufnahme der Ermittlungen im Verfahren gegen den Petenten wegen Beleidigung nicht angezeigt.

Dem Petenten wurde zwar versehentlich keine Gelegenheit gegeben, sich formal zum Tatvorwurf der Beleidigung im Zusammenhang mit dem Schreiben vom 21. Juli 2013 zu äußern, jedoch ging die Staatsanwaltschaft angesichts seines Aussageverhaltens zum weitgehend gleichlautenden Vorwurf im Zusammenhang mit dem Schreiben vom 14. April 2013 davon aus, dass eine erneute Vernehmung entbehrlich sei, da dieser sich wiederum auf sein Aussageverweigerungsrecht berufen werde. Unabhängig davon führt die unterbliebene Vernehmung jedoch nicht zur Unwirksamkeit der im weiteren Verlauf erfolgten strafverfahrensrechtlichen Handlungen. Eine wie auch immer geartete „Wiederaufnahme der Ermittlungen“ ist daher nicht veranlasst. Auch nachdem der Petent dem Termin zur Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht, in dessen Rahmen er sich zum Tatvorwurf bereits hätte äußern können, ferngeblieben ist, steht es ihm im Übrigen weiterhin offen, sich in der anstehenden Berufungshauptverhandlung vor dem Landgericht zur Sache einzulassen und gegebenenfalls Beweisanträge zu stellen. Im Übrigen sind keine konkreten Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Staatsanwaltschaft die Erforschung entlastender Umstände in diesem Verfahren unterlassen hätte.

2. Soweit der Petent die Nichteinleitungsverfügungen in beiden Anzeigesachen beanstandet, liegen in Übereinstimmung mit der Bewertung der Generalstaatsanwaltschaft ebenfalls keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft vor.

Die Staatsanwaltschaft hat den Anzeigen mit zutreffender Begründung keine Folge gegeben. Die Generalstaatsanwaltschaft hat hierzu zutreffend ergänzt, dass es für eine Strafbarkeit wegen Rechtsbeugung bereits an der grundlegenden Voraussetzung mangelt, dass die Angezeigten ihre Zuständigkeit fehlerhaft und objektiv willkürlich angenommen hätten. Die Überprüfung von Geschäftsverteilungsplänen unterliegt Grenzen, da dem Präsidium eines Gerichts ein weiter Einschätzungs- und Prognosespielraum zukommt, der erst überschritten ist, wenn für die Verteilung der Geschäfte kein sachlicher Grund mehr ersichtlich und diese maßgeblich von sachfremden Erwägung geprägt ist. Im Übrigen sind vorliegend keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Entscheidung über die Zuweisung von Verfahren an einen bestimmten Richter nicht anhand bestimmter, vom Präsidium abstrakt definierter Kriterien im Rahmen des Turnus erfolgt wäre.

Ebenso wenig ist die Rechtsbehelfsbelehrung in den Bescheiden der Generalstaatsanwaltschaft zu beanstanden. Die gemäß § 172 Absatz 2 Satz 2 StPO erforderlichen Angaben zum Antragsrecht, zur Zu-

ständigkeit des Oberlandesgerichts, zur Antragsfrist und zum Anwaltszwang sind in den Rechtsbehelfsbelehrungen enthalten. Entgegen der Auffassung des Petenten ist im Übrigen in der vorliegenden Fallkonstellation der Rechtsweg nach §§ 23 ff. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) nicht eröffnet, da dem Beschwerdeführer, der Verletzter ist, das Klageerzwingungsverfahren offensteht, in dem die Rechtmäßigkeit der Einstellungs- und Beschwerdebescheide und damit deren Inhalt gerichtlich überprüft werden (§ 23 Absatz 3 EGGVG).

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Pröfrock

jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten.

Vor diesem Hintergrund wäre dem Petenten anzuraten zu prüfen, ob er Anspruch auf eine der im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag genannten Sozialleistungen hat oder unter die zuletzt genannte Kategorie der geringfügigen Überschreitung der jeweiligen Bedarfsgrenze fällt. Allerdings bedarf es zur Rundfunkbeitragsbefreiung in jedem Fall – auch für den Fall, dass der Petent eine ihm zustehende Sozialleistung nicht in Anspruch nehmen möchte – einer behördlichen Bestätigung des Sozialleistungsanspruchs zum Nachweis der Bedürftigkeit des Petenten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Raab

13. Petition 15/3993 betr. Rundfunkbeitrag

Der Petent kritisiert, dass er als Rentner mit seiner monatlichen Rente jetzt zwar über ein geringeres Einkommen verfüge als bisher als Hartz-IV-Empfänger, er aber – im Gegensatz zu früher – als Rentner nicht mehr vom Rundfunkbeitrag befreit werde.

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine Beitragsbefreiung aus finanziellen Gründen vor. Die einzelnen Gründe, aufgrund derer eine Befreiung gewährt werden kann, sind abschließend im Katalog der Befreiungstatbestände in § 4 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags geregelt. In all diesen Fällen muss jeweils ein Leistungsbescheid einer staatlichen Behörde vorliegen, die vorher konkret die Bedürftigkeit geprüft und entsprechend durch Bewilligungsbescheid bestätigt hat.

Dieser als sozial bedürftig anerkannte Personenkreis, dem Sozialleistungen im Sinne des Katalogs gewährt werden und zu dem etwa Empfänger von Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter zählen, kann sich von der Rundfunkbeitragspflicht befreien lassen. Daneben ist eine Befreiung für Personen mit geringem Einkommen nicht möglich.

Mit dieser Regelung soll vermieden werden, dass komplizierte und umfangreiche Einkommensberechnungen, die originär in die Zuständigkeit der Sozialbehörden fallen, von den für die Befreiung allein zuständigen Rundfunkanstalten vorgenommen werden müssen. Bei der Einziehung des Rundfunkbeitrags handelt es sich um ein Massenverfahren, bei dem eine eigenständige Prüfung der finanziellen Verhältnisse die verwaltungstechnischen und Erkenntnismöglichkeiten der Rundfunkanstalten bei Weitem überstiege.

Die Befreiungstatbestände sind erst jüngst mit der Reform der Rundfunkfinanzierung ausgeweitet worden. Danach ist nunmehr auch dann auf Antrag vom Rundfunkbeitrag zu befreien, wenn eine Sozialleistung mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die

14. Petition 15/4302 betr. Schulwesen/Schulfach Geographie

Die Petentin vertritt die Auffassung, dass das Fach Geographie in den Stundentafeln der Schulen von Klasse 5 bis 13 zu wenig Berücksichtigung finde. Sehr häufig werde es, wenn überhaupt, nur einmal wöchentlich unterrichtet, obwohl dieses Fach im Besonderen die Intention der UN-Dekade Bildung für nachhaltige Entwicklung (2005 bis 2014) aufnimmt, Bildung für nachhaltige Entwicklung im Fachunterricht umzusetzen.

Des Weiteren wird ausgeführt, dass immer mehr Lehramtskandidaten exotische Studienfächer wählen müssten, um ihren späteren Beruf ausüben zu können. Das Geographiestudium gehöre zu den umfangreichsten Studiengängen und befähige die Absolventen, breit gefächert zu unterrichten.

Die Petentin fordert, dem Fach Geographie von Klasse 5 bis 13 wieder einen höheren Stellenwert zu geben.

Stellenwert/Stundenkontingent des Faches Geographie in Baden-Württemberg

In den derzeit gültigen Bildungsplänen für die Realschule, das Gymnasium und die Werkrealschule (bzw. die Hauptschule) ist der Bereich Geographie bzw. Erdkunde in drei schulartspezifischen Fächerverbünden verortet:

- für die Realschule im Fächerverbund „Erdkunde-Wirtschaftskunde-Gemeinschaftskunde (EWG)“,
- für das Gymnasium im Fächerverbund „Geographie-Wirtschaft-Gemeinschaftskunde (GWG)“ und
- für die Werkrealschule im Fächerverbund „Welt-Zeit-Gesellschaft (WZG)“.

Allgemein ist festzustellen, dass durch die Gestaltung von Kontingentstundentafeln bzw. der Stundenaus-

stattung der Einzelfächer und Fächerverbünde angemessene Zeitfenster zur Verfügung gestellt werden, die es ermöglichen, sämtliche vorgesehenen Inhalte und Kompetenzen der jeweiligen Fachpläne in der zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit zu vermitteln. Eine bloße Ausweitung der Stunden für das Fach Geographie ist vor diesem Hintergrund nicht sinnvoll.

Verankerung der Bildung für nachhaltige Entwicklung in den derzeit geltenden Bildungsplänen

In den aktuell gültigen Bildungsplänen von 2004 und 2012 findet der Aspekt der „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ vor allem im Fach Geographie bereits breite Berücksichtigung.

Die Fülle von Bezügen lässt an dieser Stelle lediglich eine exemplarische Darstellung der Verankerung der Bildung für nachhaltige Entwicklung in den Fachplänen von Realschule und Gymnasium (jeweils Bildungsplan 2004) sowie Werkrealschule (Bildungsplan 2012) zu:

Einführungstext zum Bildungsplan 2004 für alle Schularten

Bereits im Einführungstext zum Bildungsplan 2004 für alle Schularten wird als eines der zehn zentralen Themen bzw. als eine der zehn zentralen Aufgaben der Schule „Umwelterziehung und Nachhaltigkeit“ genannt (vgl. z. B. Bildungsplan Gymnasium, S. 20).

In den Fachplänen finden sich dazu folgende Kompetenzformulierungen:

Realschule

„Die Schülerinnen und Schüler verhalten sich nach der Erkenntnis, dass die Lösung der globalen Schlüsselprobleme nur durch die besondere Verantwortung der Industriestaaten möglich ist. Sie setzen sich für eine Verbesserung der Umwelt, Mitwelt und Nachhaltigkeit auf der Grundlage der nachhaltigen Entwicklung und des „Eine-Welt-Denkens“ im Kontext der Agenda 21 ein: global denken – lokal handeln“ (Bildungsplan Realschule: Leitgedanken zum Fächerverbund EWG, S. 117).

Klasse 8

Themenbereich: Raumnutzungskonflikt vor Ort

„Die Schülerinnen und Schüler können die nachhaltige Nutzung von Räumen an Beispielen erläutern und als erstrebenswertes Ziel vertreten; Arbeitsbegriffe: [...] Raubbau, nachhaltige Nutzung, Bodenerosion, Desertifikation“ (Bildungsplan Realschule, S. 122, 3). [Sie] können Zielsetzungen und die Verantwortung unternehmerischen Handels beschreiben und begründen; Arbeitsbegriffe: Unternehmerleitbild Nachhaltigkeit, [...] nachhaltige Unternehmenskultur“ (Bildungsplan Realschule, S. 123, 6). [Sie] können die Bedeutung einer nachhaltigen Wirtschafts- und Lebensweise

auch auf kommunaler Ebene vertreten (Bildungsplan Realschule, S. 123, 7).

Klasse 10

Themenbereich: Friedens- und Zukunftssicherung in einer Welt

„Die Schülerinnen und Schüler können die Notwendigkeit eines gerechteren Welthandels als Teil der Einen-Welt-Problematik vertreten und Lösungsansätze für nachhaltiges Wirtschaften beschreiben (Bildungsplan Realschule, S. 124, 3). [Sie] können nachhaltige Entwicklung und partnerschaftliche Zusammenarbeit als Grundbedingungen für die Lösung von Schlüsselproblemen und globalen Disparitäten an Beispielen darlegen“ (Bildungsplan Realschule, S. 125, 6).

Gymnasium

„Grundlegende gemeinsame Ziele des Fächerverbunds sind die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die zum Verständnis gesellschaftlicher Strukturen und Prozesse in der Einen Welt notwendig sind; [...] Fähigkeiten, um in bestimmten Lebenssituationen individuelle Entscheidungen in sozialer Verantwortung und unter Aspekten der Nachhaltigkeit treffen und umsetzen zu können“ (Bildungsplan Gymnasium: Leitgedanken zum Fächerverbund GWG, S. 234).

In den integrativen Modulen des Fächerverbunds findet sich für die Standards Klasse 8 im Themenfeld „Leben und Arbeiten in verschiedenen Kulturräumen“: „Die Schülerinnen und Schüler verfügen über Einsichten in Dimensionen einer nachhaltigen Entwicklung in der Einen Welt“ (Bildungsplan Gymnasium, S. 236).

Der Fächerverbund GWG des Gymnasiums weist unter dem Dach dieser gemeinsamen Leitgedanken mit integrativen Modulen für die Klassen 6, 8 und 10 fachspezifische Pläne für Geographie, Wirtschaft und Gemeinschaftskunde aus.

Leitgedanken zum Fach Geographie:

„Die Schülerinnen und Schüler erfahren die Erde als eine nicht vermehrbare Lebensgrundlage und zeigen Verantwortung für deren Zukunftssicherung. Hierzu bedarf es entsprechender Verhaltensweisen, um an einer nachhaltigen Entwicklung in der Einen Welt mitwirken zu können“ (Bildungsplan Gymnasium: Leitgedanken Geographie, S. 238).

Klasse 6

Themenfeld: Natur-, Lebens- und Wirtschaftsräume in Europa

„Die Schülerinnen und Schüler können im europäischen Raum Zusammenhänge zwischen Klima, Nutzung und Pflanzenwelt einerseits und den Lebensbedingungen andererseits aufzeigen; exemplarisch Naturereignisse und Naturkatastrophen in ihren Auswir-

kungen als Bedrohung der Menschen beschreiben“ (Bildungsplan Gymnasium, S. 240, 4).

Klasse 8

Themenfeld: Natur-, Lebens- und Wirtschaftsräume in unterschiedlichen Klimazonen

„Die Schülerinnen und Schüler können die Tragweite menschlicher Eingriffe in tropische Regenwälder, boreale Wälder und Savannen aufzeigen und zukunfts-fähige Handlungsperspektiven erörtern“ (Bildungsplan Gymnasium, S. 241, 1).

Themenfeld: Eine Erde – Eine Welt

„Die Schülerinnen und Schüler können wichtige Einflussfaktoren für das generative Verhalten in unterschiedlich entwickelten Staaten nennen, Modelle zukünftiger Bevölkerungsentwicklungen interpretieren und Zusammenhänge zwischen der demografischen Entwicklung und den daraus resultierenden Problemen herstellen; [...] disparitäre Entwicklungen auf der Erde im Zusammenspiel vielfältiger Faktoren erörtern; Maßnahmen für eine ausgleichsorientierte Entwicklung in der Einen Welt erörtern und Lösungsansätze nachhaltigen Wirtschaftens aufzeigen.“ (Bildungsplan Gymnasium, S. 241, 2). Hier ist auch ein Bezug zum Fach Gemeinschaftskunde ausgewiesen: „Das Problem der Nachhaltigkeit in einer globalisierten Welt“ (Bildungsplan Gymnasium, S. 241, 2).

Themenfeld: Weltweite Mobilität

„Die Schülerinnen und Schüler können den Fern-tourismus in seinen Funktionen und Auswirkungen bewerten und Strategien zum nachhaltigen Handeln erörtern; [...] [sie können] Möglichkeiten einer nachhaltigen Verkehrsentwicklung und Mobilität aufzeigen und diskutieren“ (Bildungsplan Gymnasium, S. 241, 3).

Klasse 10

Themenfeld: Bedrohung und Schutz der Erdatmosphäre

„Die Schülerinnen und Schüler können den natürlichen Wandel des Klimas erklären; den Zusammenhang zwischen anthropogen bedingten Veränderungen der Zusammensetzung der Atmosphäre und globalen Klimaänderungen verstehen; Strategien und Maßnahmen zum Schutz der Erdatmosphäre in Politik und Gesellschaft beurteilen; Möglichkeiten der Technik zur energieeffizienten und sparsamen Nutzung von Energieträgern aufzeigen; Strategien zu einer nachhaltigen Stadtentwicklung erörtern“ (Bildungsplan Gymnasium, S. 242, 4).

Kurstufe

Themenfeld: Nutzung, Gestaltung und Veränderung der Landschaft in der Region

„Die Schülerinnen und Schüler können das heutige Bild der Kulturlandschaft als Ergebnis einer histori-

schen Entwicklung verstehen und nachhaltige Handlungsstrategien diskutieren“ (Bildungsplan Gymnasium, S. 243, 1).

Themenfeld: Globales Problemfeld und Handlungsansätze für nachhaltige Entwicklung

„Die Schülerinnen und Schüler können ein globales Problemfeld (Verstädterung, Bodendegradation, Süßwasserproblematik) hinsichtlich Ausmaß, Ursachen und Folgen analysieren und Handlungsansätze der Problemlösung im Hinblick auf Nachhaltigkeit bewerten“ (Bildungsplan Gymnasium, S. 244, 4).

Werkrealschule

Aktuell gilt der Bildungsplan 2012 für die Werkrealschule und für die Hauptschule. Die Fachstandards für Geographie sind dort in den Fächerverbund Welt-Zeit-Gesellschaft eingebunden.

Leitgedanken des Fächerverbunds

„Ein übergeordnetes Ziel des Unterrichts im Fächerverbund Welt-Zeit-Gesellschaft ist, bei den Schülerinnen und Schülern ein Verständnis für die zunehmende Bedeutung des Prinzips der nachhaltigen Entwicklung in ökonomischen, ökologischen und sozialen Fragen anzubahnen“ (Bildungsplan Werkrealschule, S. 132).

Ein themenorientierter Unterricht beabsichtigt die Schulung einer vernetzenden Sichtweise gesellschaftlicher Fragen. Er leistet damit einen Beitrag zu einem differenzierten Weltverständnis. Dieses soll den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, sich zu orientieren, um nachhaltige Handlungsperspektiven und unmittelbare Handlungsmöglichkeiten auszubilden. Auf dieser Grundlage entwickeln sie eigene Werthaltungen“ (Bildungsplan Werkrealschule, S. 132).

Klasse 5 und 6

Themenbereich: Bedürfnisse und Nutzungskonflikte

„Die Schülerinnen und Schüler kennen Beispiele für die Entwicklung von Arbeit und Technik und können diese Beispiele mit Erfahrungen in der eigenen Lebensumwelt verknüpfen; [sie] können eigene Bedürfnisse benennen und reflektieren; [sie] erkennen an regionalen und überregionalen Beispielen unterschiedliche Nutzungsansprüche an Räume und hinterfragen sie; [sie] entwickeln im eigenen Lebensumfeld ein Bewusstsein für Nachhaltigkeit“ (Bildungsplan Werkrealschule, S. 134).

Klasse 7, 8 und 9

Themenbereich: Erde und Umwelt

„Die Schülerinnen und Schüler wissen um die Endlichkeit natürlicher Ressourcen und kennen die Bedeutung nachhaltiger Energiegewinnung“ (Bildungsplan Werkrealschule, S. 136).

Klasse 10

Themenbereich: Bedürfnisse und Nutzungskonflikte

„Die Schülerinnen und Schüler können die Notwendigkeit der Umsetzung des Prinzips der nachhaltigen Entwicklung erläutern und daraus Möglichkeiten für ihr eigenes Handeln ableiten“ (Bildungsplan Werkrealschule, S. 137).

Verankerung der Bildung für nachhaltige Entwicklung in den sich derzeit in der Weiterentwicklung befindlichen Bildungsplänen

Für den Bildungsplan 2016 sollen sechs Leitperspektiven als handlungsleitende Themen sicherstellen, dass zentrale Aspekte schulischen Lernens, die auf die Stärkung der Persönlichkeit, Teilhabe und Gemeinschaftsbildung sowie auf die Orientierung in der modernen Lebenswelt ausgerichtet sind, in den verschiedenen Fachplänen umfänglich verankert werden. Diese Leitperspektiven, die als verbindlicher Bestandteil des Kerncurriculums anzusehen sind, werden in der pädagogischen Arbeit in unterschiedlichen Fächern von Klasse 1 bis zum Ende des jeweiligen Bildungsgangs in verschiedenen Fächern vermittelt und spiralcurricular vertieft.

Bildung für nachhaltige Entwicklung wird im Hinblick auf die Bildungspläne 2016 als eine dieser Leitperspektiven umfangreich berücksichtigt werden. Ein Auszug aus dem Arbeitspapier zu den Leitperspektiven, das eine Arbeitsgrundlage für die Hand der Bildungsplankommissionen bildet, zeigt eine breite Streuung möglicher Kompetenzen und Kenntnisse: „Bildung für nachhaltige Entwicklung vermittelt Kompetenzen, die Personen befähigen, nachhaltige Entwicklung in vielfältigen Kontexten und Lebensbereichen zu gestalten. Das betrifft vor allem den Umgang mit natürlichen Grenzen der Belastbarkeit des Erdsystems sowie mit wachsenden sozialen und globalen Ungerechtigkeiten, der intelligente Lösungen, Kreativität und Weitsicht benötigt.“

Die Implementierung der Leitperspektiven in die Bildungspläne 2016 ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Eine Auswahl von Bezügen zur Leitperspektive Bildung für nachhaltige Entwicklung findet sich in den Arbeitsfassungen der Fachpläne. Einige Beispiele sollen hier exemplarisch Erwähnung finden:

Zum Beispiel sind in der Arbeitsfassung Geographie unter „Globale Wetter- und Klimaphänomene“ folgende Kompetenzbeschreibungen enthalten: „Die Schülerinnen und Schüler können ausgewählte Wetterextreme sowie daraus resultierende Bedrohungen und Gegenmaßnahmen an einem aktuellen Ereignis erläutern (zum Beispiel: Hurrikan, Zyklon, Taifun, Orkan, Tornado, Blizzard)“ (Arbeitsfassung G8-Gymnasium, Geographie, Standardstufe 8, S. 6).

Unter „Phänomene globaler Disparitäten“ findet sich die folgende Passage: „Die Schülerinnen und Schüler können ausgleichsorientierte Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung in der Einen Welt anhand eines Projektes der Entwicklungszusammenarbeit be-

urteilen (nachhaltige Entwicklung, Entwicklungszusammenarbeit)“ (Arbeitsfassung G8-Gymnasium, Geographie, Standardstufe 8, S. 7).

Der Abschnitt „Raumwirksamkeit wirtschaftlichen Handelns“ enthält den folgenden Passus: „Die Schülerinnen und Schüler können die Produktion und den Handel eines Welthandelsguts hinsichtlich ihrer Raumwirksamkeit erläutern und auf Nachhaltigkeit überprüfen (globale Produktion, globale Warenströme, internationale Arbeitsteilung, Welthandelsgut, Weltmarkt, Global Player, Kreislaufwirtschaft, ressourcenschonende Produktion, fairer Handel)“ (Arbeitsfassung G8-Gymnasium, Geographie, Standardstufe 8, S. 8).

Die Arbeitsfassung Physik enthält im Abschnitt „Alltag, Technik und Umwelt“ diese Formulierung: „Die Schülerinnen und Schüler können ihre Umgebung hinsichtlich des sorgsamsten Umgangs mit Energie untersuchen, bewerten und konkrete technische Maßnahmen (zum Beispiel Energiesparlampen) sowie Verhaltensregeln ableiten (zum Beispiel Stand-By-Funktion)“ (Arbeitsfassung G8-Gymnasium, Physik, Standardstufe 8, S. 9).

Für das Fach Biologie ist im Abschnitt „Ernährung und Verdauung“ folgende Formulierung enthalten: „Die Schülerinnen und Schüler können Qualitätsmerkmale von Lebensmitteln (zum Beispiel Frische, Vitamine, Mineralstoffe, Zusatzstoffe, Herkunft, Produktionsverfahren) im Hinblick auf persönliche Lebensführung und globale Verantwortung bewerten“ (Arbeitsfassung G8-Gymnasium, Biologie, Standardstufe 8, S. 10 bis 11).

Der gemeinsame Bildungsplan Sekundarstufe I, der auch gymnasiale Standards enthält, für die Werkrealschule/Hauptschule, Realschule und die Gemeinschaftsschule ist schulartübergreifend angelegt und weist eine enge inhaltliche Abstimmung mit dem G8-Bildungsplan für das Gymnasium auf. Unterschiede zwischen den einzelnen Bildungsgängen werden im gemeinsamen Plan Sekundarstufe I durch Niveauabstufungen realisiert. Daher werden die oben genannten Punkte auch im gemeinsamen Bildungsplan dem jeweiligen Bildungsgang entsprechend aufgegriffen.

Aus den bisherigen Erläuterungen ergibt sich, dass die breite Verankerung der Bildung für nachhaltige Entwicklung in den aktuellen Bildungsplänen durch deren spiralcurriculare Verortung im Rahmen der derzeit anstehenden Reform zum einen weiter vertieft, zum anderen von der Gesamtheit der Unterrichtsfächer über sämtliche Klassenstufen hinweg getragen wird, sodass eine Ausweitung des Geographieunterrichts bzw. der Kontingenzstundentafeln nicht erforderlich ist.

Lehrereinstellung

Die Lehrereinstellung erfolgt im Sinne des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schulen bedarfsorientiert, um eine möglichst passgenaue Lehrkräfteversorgung im Hinblick auf die unterschiedlichen Unterrichtsfächer bzw. Fächerverbünde zu gewährleis-

ten. Eine über Bedarf liegende Einstellung von Lehrkräften bestimmter Fachrichtungen ist auch aufgrund haushaltsbezogener Erwägungen weder wünschenswert noch sinnvoll. Das Fach Geographie ist unter diesen Gesichtspunkten derzeit kein Bedarfsfach.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rech

15. Petition 15/2946 betr. Angelegenheit des Jugendamts

Die Petentin wendet sich gegen die Vorgehensweise des Jugendamtes sowie gegen die bestehende Rechtslage im Zusammenhang mit den §§ 8 a, 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie den §§ 1666/1666 b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Gegenstand der Beschwerde ist der Vorwurf der ungerechtfertigten und nicht hinreichend geprüften Inobhutnahme ihrer am 16. Januar 2003 geborenen, behinderten Tochter, die beim Kindsvater und dessen Familie lebt. Die Petentin begehrt, dass die Tochter nicht in einer Behinderteneinrichtung lebt, in der sie seit der Herausnahme der Kinder aus der Familie des Kindsvaters untergebracht ist, sondern bei ihr.

In der Familie des Kindsvaters lebten bis zum vorläufigen Entzug des Sorgerechts durch das Familiengericht und der damit verbundenen Fremdunterbringung der Kinder dessen Ehefrau, deren 11- und 14 jährige Töchter aus zwei früheren Beziehungen, die gemeinsame einjährige Tochter, sowie die 10-jährige Tochter der Petentin.

Die Petentin trat die elterliche Sorge im Rahmen der Trennung von ihrem damaligen Ehemann aufgrund psychischer Probleme und einer Abhängigkeitsbeziehung an diesen ab.

Das Jugendamt begrüßte zum damaligen Zeitpunkt die Abtretung der elterlichen Sorge an den Kindsvater, da die Petentin zu diesem Zeitpunkt nicht in der Lage war, die elterliche Sorge ordnungsgemäß auszuüben.

Eine Wiederaufnahme der Kontakte zwischen der Petentin und ihrer Tochter besteht erst wieder infolge des familiengerichtlichen Verfahrens am 26. März 2013.

Der Kindsvater und dessen Partnerin sind seit 9. August 2013 verheiratet. Zur besseren Verständlichkeit werden sie nachfolgend als Ehepaar/Eheleute bezeichnet, auch wenn sie zum Zeitpunkt des in Frage stehenden Sachverhalts noch nicht verheiratet waren.

Dem Jugendamt ist die Familie des Kindsvaters seit Juni 2012 bekannt. Seit diesem Zeitpunkt gab es wiederkehrende Mitteilungen, dass die Eheleute lautstark Party feiern und hierdurch weder ihrer Aufsichtspflicht gegenüber den vier im Haushalt lebenden Kindern nachkommen, noch kindgerechte Zustände herr-

schen. Bei den jeweils durchgeführten Hausbesuchen des Jugendamtes konnte zunächst allerdings keine erhebliche Kindeswohlgefährdung festgestellt werden.

Ab Februar 2013 spitzte sich die Situation jedoch zu. Beim Jugendamt gingen mehrere polizeiliche Mitteilungen u. a. über häusliche Gewalt mit mittelbarer und direkter Auswirkung auf die im Haushalt lebenden Kinder ein. Zwischen dem Ehepaar war es – auch unter Einfluss von Alkohol – zu Streit und handgreiflichen, aggressiven Auseinandersetzungen gekommen. Der Ehemann beschuldigte seine Frau des übermäßigen Alkoholkonsums. Sie beschuldigte ihn des übermäßigen Cannabiskonsums und der Anwendung häuslicher Gewalt. Während einer kurzfristigen räumlichen Trennung des Ehepaars brach Streit darüber aus, bei welchem Elternteil die gemeinsame Tochter verbleiben sollte. Nachdem sich die Eltern in Gesprächen mit dem Jugendamt uneinsichtig zeigten, wurde die zu diesem Zeitpunkt acht Monate alte Tochter in Obhut genommen und dem Amtsgericht – Familiengericht – eine entsprechende Mitteilung nach § 8 a SGB VIII übersandt.

Am 26. März 2013 erfolgte eine familienrichterliche Anhörung beim Amtsgericht. Das Amtsgericht – Familiengericht – hob mit Beschluss vom 26. März 2013 die Inobhutnahme auf und erteilte den Eltern Auflagen. Der Mutter wurde die Fortsetzung der Suchtberatung auferlegt, die Eltern sollten die Paarberatung in der Psychologischen Beratungsstelle fortsetzen und die „lose Betreuung“ durch das Jugendamt in Anspruch nehmen. Die Eltern erklärten sich mit den Auflagen einverstanden.

In der Folge haben die Eheleute die richterlichen Auflagen nicht eingehalten und sind mit den Kindern am 30. März 2013 nach Kuba geistert.

Ende Mai 2013 meldeten sich beim Jugendamt Urlauber aus Kuba, die sich mit dem Ehepaar und den Kindern im selben Hotel aufgehalten hatten und berichteten über Vernachlässigung und Misshandlung der Kinder durch die Eltern. Es wurde über ganztägige Trinkgelage des Ehepaars berichtet, das die Betreuung der Kinder der ältesten, 14-jährigen Tochter der Ehefrau überließ, die von der Mutter unter Zuhilfenahme von Schimpfworten zurechtgewiesen wurde, wenn sie ihrer Meinung nach diese Aufgabe vernachlässigte.

Ferner wurde berichtet, dass die Ehefrau die schwer behinderte Tochter ihres Mannes misshandelt und der Kindsvater ihrem Tun keinen Einhalt geboten habe. Bei den Misshandlungen handelte es sich zum einen um ordinäre Beschimpfungen. Zum anderen habe die Ehefrau dem behinderten Mädchen das Essen ins Gesicht gedrückt, wenn es dieses nicht aß. Ferner habe sie das behinderte Mädchen nachts hilflos auf der Toilette sitzen lassen. Da sich das Mädchen nur mit Hilfestellung fortbewegen kann, lasse es sich auf den Boden fallen, wenn die Kräfte es verlassen. Die Erwachsenen hätten billigend in Kauf genommen, dass sich das Mädchen dabei die Knie aufgeschlagen habe. Das Angebot der Hotelgäste, diese medizinisch zu versorgen, hätten die beiden Erwachsenen abgelehnt.

Ferner wurde über den lieblosen und groben Umgang mit dem jüngsten Kind berichtet.

Durch die Auskünfte der Urlauber erwiesen sich auch die Begründungen für die Befreiung der Kinder vom Schulunterricht wegen einer angeblichen Krebserkrankung der Großmutter auf Kuba, einem beabsichtigten Schulbesuch der Kinder auf Kuba, der Regeneration einer Tochter nach einer Krebserkrankung und eine Delfintherapie für die behinderte Tochter als unwahr.

Die zu diesem Zeitpunkt bekannt gewordenen Sachverhalte teilte das Jugendamt dem Amtsgericht – Familiengericht – mit. Dieses hat hierauf am 28. Mai 2013 eine einstweilige Anordnung zum vorläufigen Entzug der elterlichen Sorge für alle vier Kinder sowie damit verbundener Fremdunterbringung erlassen. Die Sorgerechtsentziehung betrifft auch die Elternteile, die mit ihnen gemeinsam sorgeberechtigt sind, also auch die Petentin.

Nach Rückkehr der Eltern und der Kinder aus Kuba wurde der Beschluss am 6. Juni 2013 vollzogen. Seitdem sind die Kinder im Rahmen der Hilfe zur Erziehung auf Antrag des zuständigen Amtsvormundes in Einrichtungen und Pflegefamilien untergebracht. Die Tochter der Petentin befindet sich aufgrund ihrer Behinderung in einer Behinderteneinrichtung.

Die durch Beschluss vom 28. Mai 2013 angeordnete Fremdunterbringung der Kinder erging einerseits aufgrund vorliegender gewichtiger Gefährdungshinweise aus dem Urlaubsumfeld auf Kuba nach § 8 a SGB VIII. Andererseits befanden sich die Eltern bereits vor diesem Urlaub in einem laufenden gerichtlichen Verfahren wegen Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII i. V. m. § 1666 BGB. Die in diesem Verfahren gemachten Auflagen wurden seitens der Eltern nicht eingehalten bzw. ignoriert, weshalb das Familiengericht erneut über die Entwicklung sowie die Nichteinhaltung der Auflagen zu informieren war. Die richterliche Entscheidung zur Fremdunterbringung erfolgte auf diesem Hintergrund.

Im Zusammenhang mit den durchgeführten Mitteilungen nach § 8 a SGB VIII an das zuständige Familiengericht erfolgten jeweils im Vorfeld mehrfache Fallbesprechungen und Gefährdungsabschätzungen unter Einbeziehung mehrerer Fachkräfte sowie der zuständigen Sozialdienstleitung des Jugendamtes. Im Zuge dieser Gefährdungseinschätzung war eine Verschärfung der Gesamtsituation trotz bereits involvierter familiengerichtlicher Instanz deutlich erkennbar, weshalb weniger einschneidende Maßnahmen als eine Fremdunterbringung den Schutz der Kinder nicht mehr sicherstellen konnte und die Eltern durch ihr Verhalten zudem keinerlei Ansätze zeigten, das eigene Kindeswohlgefährdende Verhalten zu verändern. Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen, die als Option mehrfach mit den Eltern thematisiert wurde, wurde von diesen abgelehnt.

Da die Petentin zum Zeitpunkt der Herausnahme der Kinder weder in Kontakt mit dem zuständigen Jugendamt stand, noch im Vorfeld einschlägige Kontakte zu

ihrem Kind unterhielt, kam eine Unterbringung des Kindes in ihrer Obhut vorerst nicht in Betracht.

Im weiteren Verlauf des gerichtlichen Verfahrens wird zu prüfen sein, inwieweit die Petentin die persönlichen und sonstigen Voraussetzungen mitbringt, um die Tochter dauerhaft im eigenen Haushalt zu betreuen und ob zwischen der Tochter und der Petentin eine tragfähige Mutter-Kind-Beziehung vorhanden bzw. aufbaubar ist, die Voraussetzung ist für eine Verlegung des Lebensorts der Tochter in den Haushalt der Petentin.

Das Vorgehen des Jugendamtes entspricht den Vorschriften zum Kinderschutz gemäß § 8 a SGB VIII. Das Jugendamt traf entsprechend des jeweiligen Kenntnisstandes die angemessenen Maßnahmen. Hierzu liegen familiengerichtliche Entscheidungen vor.

Die Herausnahme der Kinder aus der Familie bei gleichzeitiger Fremdunterbringung war zum Zeitpunkt der Umsetzung durch das Familiengericht legitimiert. Weniger einschneidende Maßnahmen waren zur Sicherstellung des Kindeswohls zu diesem Zeitpunkt aufgrund des Verhaltens der Eltern sowie der fehlenden Aussicht auf eine elterliche Verhaltensänderung nicht ausreichend.

Mit Beschluss vom 18. Juni 2014 hat das Oberlandesgericht das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Tochter auf die Kindsmutter gemäß § 1671 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB übertragen.

Die Vorgehensweise des Jugendamtes, die keiner Zweckmäßigkeitkontrolle, sondern nur der Rechtsaufsicht unterliegt, ist unter keinem Gesichtspunkt zu beanstanden.

Die Entscheidungen des Jugendamtes waren und sind pflichtgemäß am Wohl des Kindes orientiert. Die Rechtsauffassung und das Verwaltungshandeln des Jugendamtes wurden vom Gericht bestätigt.

Eine inhaltliche Stellungnahme zu gerichtlichen Verfahren oder gar ein Eingriff in diese Verfahren ist im Hinblick auf die verfassungsrechtlich geschützte richterliche Unabhängigkeit verwehrt.

Beschlussempfehlung:

Mit der Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts für die Tochter auf die Kindsmutter wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Reith

16. Petition 15/3962 betr. private Pflegeversicherung, Erzwingungshaft

Der Petent bittet den Petitionsausschuss, sich für einen Erlass der wegen des Begehens von Ordnungswidrigkeiten verhängten Bußgelder einzusetzen. Er wendet sich auf Anraten seines Rechtsanwaltes an den Petitionsausschuss, da er sich nach Aufgabe seiner Selbst-

ständigkeit permanent von Bußgeldbescheiden und Erzwingungshaft bedroht sieht.

Er bezieht Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und kann die Bußgelder aus finanzieller Not nicht bezahlen. Aufgrund psychischer Probleme sei es der Familie nicht immer möglich, fristgerecht auf Mahnungen zu reagieren.

Der Petent hatte als Mitglied der sozialen Pflegeversicherung monatliche Beiträge an ein privates Versicherungsunternehmen zu entrichten. Durch Nicht-Zahlung dieser Beiträge beging der Petent ab 2010 Ordnungswidrigkeiten, nachdem er gemäß § 121 Absatz 1 Nummer 6 SGB XI mit der Entrichtung von sechs Monatsprämien zur privaten Pflegeversicherung in Verzug geriet.

Für die begangenen Ordnungswidrigkeiten wurden von zwei Landratsämtern Geldbußen, Gebühren, Auslagen und Mahngebühren beim Petenten erhoben.

Mit Beschluss des Amtsgerichts vom 20. März 2014 wurde Erzwingungshaft von sechs Tagen kostenpflichtig angeordnet, nachdem das Landratsamt dem Amtsgericht auf Anfrage mitgeteilt hatte, dass einer weiteren Zahlungserleichterung wegen des Nicht-Einhaltens bereits erfolgter Zahlungserleichterungen nicht zugestimmt würde. Am 8. April 2014 erschien der Petent am Amtsgericht und erklärte, er sei derzeit nicht in der Lage, die Geldbußen zu zahlen und beantragte, die Zahlungspflicht aus Bußgeldbescheiden vom 10. Februar 2011 und 23. November 2011 zu erlassen, hilfsweise bis zum 31. Oktober 2014 zu stunden.

Das Landratsamt hat die Gesamtforderung in Höhe von 410,76 Euro aufgrund der Uneinbringlichkeit zwischenzeitlich niedergeschlagen. Die Forderungen aus dem Bereich Soziales, aber auch seitens der Kfz-Zulassungsstelle, seien jedoch dem Grund nach zu Recht erhoben worden und alle rechtskräftig.

Die offenen Forderungen des anderen Landratsamtes werden hingegen nicht niedergeschlagen.

Beschlussempfehlung:

Soweit die Forderungen niedergeschlagen wurden, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann ihr nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

17. Petition 15/4266 betr. Verlängerung der ärztlichen Berufserlaubnis

Die Petentin begehrt die Verlängerung ihrer im Jahr 2007 erteilten Berufserlaubnis für die Ausübung des ärztlichen Berufs bis zur Vollendung ihres 67. Lebensjahres. Sie macht u. a. geltend, dass sie ohne eine Verlängerung der Berufserlaubnis von Altersarmut bedroht sei und im Übrigen eine Verlängerung ihrer

Erlaubnis zur Ausübung des ärztlichen Berufs im öffentlichen Interesse liegen würde.

Die in China geborene Petentin ist deutsche Staatsangehörige. Sie studierte in den Jahren 1978 bis 1983 in China westliche Medizin. In China übte sie den Beruf als Ärztin in der Zeit von 1983 bis 1990 aus. Parallel erwarb die Petentin in China Kenntnisse in der Traditionellen Chinesischen Medizin. Anfang der 90er-Jahre siedelte die Petentin nach Deutschland über.

Die Petentin nahm am 29. März 2006 erfolglos an der Kenntnisprüfung zur Feststellung eines gleichwertigen Kenntnisstands teil. Eine Wiederholung der Kenntnisprüfung fand am 27. März 2007 statt. Bei der Wiederholungsprüfung wurde seitens der Prüfungskommission festgestellt, dass die Petentin über keinen gleichwertigen Kenntnisstand verfügt, sodass nach den Vorgaben der Bundesärzteordnung eine Erteilung der ärztlichen Approbation nicht möglich war. Die Prüfungskommission gelangte jedoch zu der Überzeugung, dass die Petentin über ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Gynäkologie verfügt. Es wurde daher die Empfehlung ausgesprochen, der Petentin eine fachlich eingeschränkte Berufserlaubnis für das Gebiet der Gynäkologie (ohne Geburtshilfe) zu erteilen.

Nachdem die Petentin eine Stelle in einer gynäkologischen Praxis nachweisen konnte, wurde ihr – entsprechend der Empfehlung der Prüfungskommission – am 28. März 2007 eine eingeschränkte ärztliche Berufserlaubnis erteilt, die anschließend bis zum 31. Dezember 2014 verlängert wurde.

Nach der neuen Gesetzeslage können Berufserlaubnisse grundsätzlich nur noch bis zu einer Gesamtdauer der ärztlichen Tätigkeit von höchstens zwei Jahren erteilt oder verlängert werden. Gemäß § 10 Abs. 3 Bundesärzteordnung ist eine Erteilung oder Verlängerung der Berufserlaubnis über die zwei Jahre hinaus jedoch möglich, wenn ein besonderer Einzelfall vorliegt. Das Regierungspräsidium als zuständige Approbationsbehörde ist hier davon ausgegangen, dass ein besonderer Einzelfall im Sinne des § 10 Abs. 3 Bundesärzteordnung vorliegt, und hat mit Schreiben vom 2. September 2014 die aktuelle Berufserlaubnis der Petentin antragsgemäß bis zum 19. März 2022 verlängert.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt, da dem Antrag der Petentin zwischenzeitlich entsprochen wurde.

Berichterstatter: Zimmermann

26. 11. 2014

Die Vorsitzende:
Böhlen